



JAN 10 1922

BX 1932

Gen. Ed.

© 22

.9
Gel

Exchange Dissertations

**Die Rechte des Domkapitels
bei erledigtem bischöflichem Stuhle
und die Stellung des Kapitularvikars.
3- 12099**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau

vorgelegt von

Markus Geueke

Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Fredeburg in Westf.

Wiesbaden

Buchdruckerei Hermann Rauch

1915.

2024

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. Brie.

Korreferent: Geh. Justizrat Professor Dr. Otto Fischer.

Literaturverzeichnis

a) Hand- und Lehrbücher und Grundrisse des Kirchenrechts.

- Franz**: Lehrbuch des Kirchenrechts. Göttingen 1887.
Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. Leipzig 1909.
Gizler: Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchenrechts der Kath. und Evang. Breslau 1841.
Grosch: Grundzüge des Kirchenrechts der Kath. und Evang. Breslau 1845.
Hergentröther: Lehrbuch des Kirchenrechts, 1888.
Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts, Bd. I u. II. Berlin 1869 u. 1878.
Laemmer: Institutionen des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Freiburg 1892.
Permaneder: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Landshut 1853.
Phillips: Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. verbesserte Aufl. Regensburg 1881.
Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl. Leipzig 1858.
Rohhirt: Kanonisches Recht. Schaffhausen 1857.
Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1909.
N. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886 ff.
Silbernagl: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1880.
Walter: Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, 14. Aufl., besorgt von Gerlach, Bonn 1871.
Wering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Freiburg 1881.
Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888.

b) Spezielle Literatur und Quellen.

- Acta et decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi Brisgoviae 1870—1882.**
Acta S. sedis.¹⁾
Archiv für katholisches Kirchenrecht.¹⁾
Benedicti, Papae XIV., De synodo dioeciesana libri XIII. Augustae Vindob. 1769.
Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-kath. Kirche, Bd. III, Abt. 2, c. 7. Mainz 1826.
Bouix: Institutiones iuris Canonici in varios tractatus divisaes. Tract. de Capitulis ed. secunda. Parisiis-Lugduni 1862.

¹⁾ Die in der Arbeit bezeichneten Bände.

- Canones et decreta Concilii Tridentini; accedunt S. Congr. Card. Cone. Trid. interpretum declarationes et resolutiones ed. Richter, Lipsiae 1853.
- Collectio Lacensis, s. Acta et decreta.
- Corpus Juris Canonici in der Ausgabe von Friedberg.
- Ebers: Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stuz. Kirchenrechtl. Abhandl., Heft 37, 38). Stuttgart 1906.
- Ferraris: Prompta Bibliotheca. Bononiae (?) ed. quarta. Tom. Sec. s. v. canonicatus und capitulum.
- Gehring: Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Recht. Regensburg 1851.
- Hinschius: Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1873.
- Hinschius: Die preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874 mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1875.
- Hüffer: Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863.
- Hüller: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860.
- Kober: Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, Tübingen 1867.
- Korn: Die rechtliche Stellung des Kapitularvikars, Breslauer juristische Dissertation, 1882.
- Martin: Omnium Concilii Vaticani documentorum collectio. Paderbornae 1873.
- Müller: Lexikon des Kirchenrechts und der röm.-kath. Liturgie. Würzburg 1830, 5. Bd. Art. Domkapitel. (2, S. 101.)
- Russi: Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem Potestatem variis formis initae ex collectione Romana excerptae. Moguntinae 1870.
- Pavinus: Tractatus de officio et potestate Capituli sede vacante. Parisiis (sine anno).
- Phillips: Vermischte Schriften. 2. Bd. Wien 1856.
- Rau: Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhls. Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrg. 1842, S. 365—412.
- Reiffenstuel: Jus canon. univers. iuxta tit. V. libr. Decret. in quaest. distributum. Ingolstadii 1728.
- Rintelen: Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches in ihrer gegenwärtigen Gestaltung (1903). Paderborn 1903.
- Ritter: Der Kapitularvikar. Münster 1842.
- Quaranta: Summa Bullarii. Venetiis 1629, s. v. Capitulum sede vacante.
- Schneider: Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
- Thomassinus: Vetus et nova ecclesiae disciplina. Moguntiaci 1787.
- Walter: Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonnae 1862.
- Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Dove und Friedberg, Bd. 16, 1881.

Inhalt.

Abchnitt I.

Seite

- § 1. Die verschiedenen Arten der Beendigung der bischöflichen Gewalt 1
- § 2. Der Uebergang der bischöflichen Gewalt auf das Domkapitel:
- a) Die interimistische Diözesan-Verwaltung nach ihrem geschichtlichen Entwicklungsgange 3
 - b) Die Natur des Rechts der Domkapitel bezüglich der bei erledigtem bischöflichem Stuhle auf sie übergehenden bischöflichen Gewalt . . . 6
 - c) Zeitpunkt des Ueberganges 7

Abchnitt II.

- § 3. Die Rechte des Domkapitels bei erledigtem bischöflichem Stuhle.
- 1. Die Rechte bezüglich der interimistischen Bisstumsverwaltung:
 - a) Die Theorien der Kanonisten und die Grundsätze des kanonischen Rechtes hinsichtlich des Umfanges der Regiminalbefugnisse 8
 - b) Fälle der rechtlichen Beschränkungen des Domkapitels 9
 - c) Die dem Domkapitel nicht entzogenen und damit zustehenden Rechte im einzelnen 14
 - 2. Die Rechte bezüglich der Bestellung des Kapitularvikars und des Ökonomen:
 - a) Die Rechte des Domkapitels vor dem Tridentinum 18
 - b) Die Rechte des Domkapitels seit dem Tridentinum 19
 - aa) Frist und Recht der Bestellung des Kapitularvikars 19
 - bb) Die Form der Bestellung 22
 - cc) Anzahl der zu bestellenden Kapitularvikare 25
 - dd) Die auf die Eigenschaften des zu wählenden Kapitularvikars zu nehmende Rücksicht 27
 - c) Die Rechte des Domkapitels bei der Bestellung des Ökonomen . . 30
 - d) Die partikulären Bestimmungen der Staatsgesetzgebungen vorzugsweise Preußens, bezüglich der interimistischen Diözesanverwaltung . 31
 - 3. Die Rechte des Domkapitels bezüglich der Bischofswahl 36

Abchnitt III.

- § 4. Die rechtliche Stellung des Kapitularvikars:
- 1. Vor dem Tridentinum 38
 - 2. Seit den Bestimmungen des Tridentinums 39
 - 3. Das Erlöschen der Rechte des Kapitularvikars 45

Abchnitt I.

§ 1.

Die verschiedenen Arten der Beendigung der bischöflichen Gewalt.

Dem Bischof als Diözesanvorstand ist vom Papste die *iurisdictio ordinaria* verliehen worden mit dem Inhalt, daß er für seine Diözese die Gesamtfülle der Regierungs- und Herrschaftsgewalt auf kirchlichem Gebiete inne hat.¹⁾

Diese *iurisdictio ordinaria* geht, wie wir unten noch des näheren erörtern werden, auf das Domkapitel über, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist.²⁾

Es fragt sich deshalb, wann der bischöfliche Stuhl als erledigt gilt.

Ist der Bischof durch andauernde Krankheit, durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonst eintretende Unfähigkeit, z. B. durch Exkommunikation oder Suspension oder durch Gefangenschaft³⁾ an der Leitung seiner Diözese verhindert, ist also m. a. W. dem Bischof die Verbindung mit der Diözese nur faktisch unmöglich gemacht, so bleibt seine Jurisdiktionsgewalt bestehen, letztere ist nur gehemmt;⁴⁾ man spricht insolgedessen von relativer Sedisvakanz oder besser von Sedis-

¹⁾ Hinschius, I. S. 166—169. Über die bischöfliche Jurisdiktion im allgemeinen vgl. insbes. Korn, S. 8—12; Gehring, S. 197—198.

²⁾ Das folgt aus c. 3, c. 4 (Bonif. VIII) in *Vito de suppl. negl. prael.* (I. 8); Conc. Trident. sess. VII, cap. 10 de reform.; sess. XXIV, c. 16 de reform.

³⁾ In den genannten Fällen der Sedisimpedienz geht also die bischöfliche Jurisdiktion nicht auf das Domkapitel über, vielmehr hat letzteres an den Papst zu berichten, damit dieser für die Verwaltung der Diözese Fürsorge trifft. Nur in dem einen Falle, wo der Bischof von Heiden oder Schismatikern in Gefangenschaft geführt ist und keinen Generalvikar zurückgelassen hat, auch sonst nicht in der Lage ist, mit dem Domkapitel zu verkehren, tritt letzteres in die Regierung der Diözese ein und bestellt einstweilen einen Kapitularvikar, bis der Papst, an den schleunigst zu berichten ist, eine andere Anordnung getroffen hat. (c. 3 de suppl. negl. cler. in *Vito* I. 8.) Über die Anwendbarkeit dieser Stelle auf den Fall der Wegführung des Erzbischofs von Köln durch die preussische Regierung ist viel gestritten worden, vgl. Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838. Der Papst hat die Frage verneinend entschieden. Im Jahre 1683 erklärte die S. Congr. Conc., die Anwendung des c. 3 sei abhängig von der Lafrage, ob ohne Schwierigkeit wenigstens ein schriftlicher Verkehr stattfinden könne, vgl. die decl. Nr. 1 zu c. 16 sess. 24 — Richter, S. 278 n. 11.

⁴⁾ Gehring, S. 188.

impedienz (sedes impedita).⁵⁾ Im Gegensatz zur Sedesimpedienz handelt es sich bei der absoluten Sedesvakanz, die für unsere Arbeit allein in Frage kommt, um eine gänzliche Erledigung des bischöflichen Stuhles; der Bischof ist in diesem Falle aus der rechtlichen Gemeinschaft mit der Diözese ausgeschieden, er hat überhaupt aufgehört, ihr Bischof zu sein.

Bezüglich einer solchen gänzlichen Erledigung des bischöflichen Stuhles sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Der Tod des Bischofs, falls ihn nicht ein coadiutor cum iure succedendi überlebt.

2. Die Verzichtleistung (renuntiatio) des Bischofs, die durch die Akzeptation des päpstlichen Stuhles rechtskräftig wird.⁶⁾ Der Eintritt des Bischofs in einen Orden gehört ebenfalls hierher; denn wenn der Bischof in einen Orden eintritt, so setzt dies zugleich voraus, daß er auf die weitere Ausübung der Jurisdiktionsgewalt verzichtet, und daß er zu dem Eintritt in den Orden die päpstliche Genehmigung hat; außerdem wird der Bischof, wenn er in den Orden eintritt, als natürlich tot betrachtet.⁷⁾

3. Die Versetzung (translatio) eines Bischofs auf einen anderen Bischofsitz; in diesem Falle bedarf es erst einer Lösung des Bandes, das den Bischof bis dahin mit seiner früheren Diözese verknüpft hat.⁸⁾ Die Lösung erfolgt durch den Papst in dem Augenblick, wo er in dem Kardinalskollegium die Versetzung verkündigt, sie hat allerdings erst dann rechtliche Wirkung, wenn dem Domkapitel die translatio durch ein Zeugnis des Sekretariats des päpstlichen Stuhles mitgeteilt worden ist und dies davon Kenntnis genommen hat. Es wird dann fingiert, daß der Bischof in diesem Zeitpunkt verstorben sei.⁹⁾

4. Die Absetzung (depositio, degradatio)¹⁰⁾ des Bischofs oder seine Entfernung vom bischöflichen Amte (relegatio); diese

⁵⁾ Bezüglich der einzelnen Fälle der Behinderung des bischöflichen Stuhles vgl. d. Nähere Hüller, S. 157/159. Rau, S. 405—412. Kaemmer, S. 256—257. Hinschius, II S. 257 ff. Ferraris, f. v. capitulum Art. 3 n. 32, S. 78.

⁶⁾ c. 1 de renuntiat in Vito (I. 7) und Glosse zu c. 3 de suppl. negl. in Vito (I. 8) sub voce mortem.

⁷⁾ c. 8 C. 16. qu. 1; c. 53 C. 2 qu. 7.

⁸⁾ c. 2 X de translat. episcop. (I. 7) „sicut enim episcopus consecratus sine licentia Romani Pontificis suam non debet ecclesiam derelinquere, sic et electus confirmatus praeter eius assensum suam deserere nequit ecclesiam, cui est matrimonialiter alligatus“.

⁹⁾ S. Congr. Conc. v. 14. XII. 1624; Urbani VIII. Constit.: Nobis nuper, Ferraris, f. v. capitulum Art. III n. 31, S. 78 — vgl. Ritter, S. 33.

¹⁰⁾ Zur Absetzung des Bischofs ist nach kanonischem Rechte nur der Papst kompetent. Demnach bewirkt § 24 des Ges. v. 12. V. 1873 keine Sedesvakanz im kanonischen Sinne; durch Art. I des Ges. v. 14. VII. 1880 ist dies anerkannt, indem das Urteil nicht mehr auf „Absetzung“, sondern auf „Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes“ lautet. § 1 d. Ges. v. 12. V. 1873, welches die direkte Jurisdiktion des Papstes in Preußen ausschloß, ist aufgehoben durch Gesetz vom 21. V. 1886 Art. 1.

wird als bürgerlicher Tod im Rechte dem wirklichen Tode gleichgeachtet.¹¹⁾

5. Der notorische Abfall des Bischofs vom Glauben (quando factus est notorie haereticus); die Frage, ob durch die haeresis notoria wirklich (vere) der Bischofsstiz erledigt oder bloß interpretative, wie etwa bei der Exkommunikation oder Suspension eines Bischofs, ist unter den Kanonisten streitig. Der französische Kanonist Bouix bejaht diese Frage, indem er sich auf Fagnanus und Leurentius beruft; wir haben keinen Grund, von dieser bejahenden Ansicht abzugehen; denn auch eine Entscheidung der S. Congr. Conc. vom 14. I. 1588 besagt, daß das Domkapitel bei notorischer Häresie des Bischofs die Dimissorialien ausstellen könne, weil in Folge der Häresie des Bischofs der bischöfliche Stuhl ipso iure erledigt sei und deshalb die Jurisdiktion auf das Kapitel übergehe.¹²⁾

6. Die Verehelichung des Bischofs. Der Bischof hat sich bei Übernahme seines Amtes zu allen hierfür von der Kirche geforderten Bedingungen verpflichtet, also auch zum Coelibat.¹³⁾ Durch die Verehelichung gibt er zu erkennen, daß er für die Ausübung seines Amtes die notwendigen Bedingungen nicht erfüllen werde, und daß er somit auf dieses Amt verzichte. (Suller, S. 157.)

§ 2.

Der Übergang der bischöflichen Gewalt auf das Domkapitel.

a) Die interimistische Diözesanverwaltung nach ihrem geschichtlichen Entwicklungsgange.

Die bischöflichen Domkapitel, die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine so hervorragende Stellung im Orga-

¹¹⁾ Ferraris s. v. capitulum Art. III n. 35, S. 78: „Sic similiter vacat sedes per depositionem, vel relegationem, quae sunt pariter mors civilis, et quo ad hoc equiparantur morti naturali“. — Über diese zuerst erwähnten Fälle herrscht Einstimmigkeit unter den Kanonisten. Bouix, S. 478; Ritter, S. 32. Suller, S. 156. Hinschius II, S. 233.

¹²⁾ Fagnanus ad c. 9 (Fuctus III. 1181) X. de haereticis (V. 7) n. 36 u. 37 u. ad. c. 5 (Innoc. III. 1210) X. de concess. praeb. (III. 8) n. 24. — vgl. die Ausführungen bei Bouix, S. 477—478. — Hinschius II, S. 233 n. 7 meint, dieser Fall unterliege erheblichen Bedenken.

¹³⁾ Die weiteren von einigen Kanonisten, so z. B. von Kau, S. 387 n. 7 angeführten Fälle, wenn der zum Bischof Gewählte innerhalb der gesetzlichen Frist nicht die Bestätigung oder der Bestätigte nicht die Konsekration (Conc. Trib. Sess. XXIII c. 2 de reform.) oder der konsekrierte Erzbischof nicht das Pallium (c. 28 X de elect. I. 6 § 1) erlangt (sog. Quasi- oder Interpretativsedisvakanz), gehören nicht hierher, da entweder die eigentliche Sedisvakanz nicht aufgehört hat oder eine solche überhaupt nicht gegeben ist. Nach der Praxis hört die frühere Sedisvakanz erst dann auf, wenn der erwählte und konfirmierte Bischof wirklichen Besitz von

nismus der Kirche erlangt haben, leiten ihren Ursprung bis in die apostolischen Zeiten zurück. Ihre ersten Keime liegen in den Presbyterien der Urkirche.

Dem Bischof standen in der Verwaltung der Seelsorge, sowie in der Leitung der Diözese die Priester und Diakone helfend zur Seite; sie bildeten den Senat oder das Ratkollegium des Bischofs bei wichtigen Diözesanangelegenheiten. Die Gesamtheit dieser Kleriker bezeichnete man mit dem Ausdruck Presbyterium.

Wenn somit das Presbyterium bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) als beratendes Organ schon Anteil an der Diözesanregierung hatte, so mußte es umso mehr bei Verhinderung oder bei Erledigung des bischöflichen Stuhles an der Leitung der Diözese beteiligt sein. Die Verwaltung ging in solchen Fällen, wie auf Grund zahlreichen Quellenmaterials (vgl. die von Schneider, S. 18—19 und die bei Rau, S. 365 bis 368, angeführten Belege) festgestellt ist, geradezu auf das Presbyterium über.

Innerhalb des Presbyteriums erlangten bald einzelne Glieder eine bevorzugte Stellung; es bildete sich nämlich das Amt des Archipresbyters, der den Bischof in seinen priesterlichen Funktionen zu vertreten hatte, und das Amt des Archidiacons, der für die Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte der Gehilfe und Stellvertreter des Bischofs war. Da die Verwaltung durch das gesamte Presbyterium ihre Übelstände gehabt hatte, so ging man im 4. Jahrhundert von der bisherigen Praxis ab. Von jetzt an wurde bei Erledigung des päpstlichen oder bischöflichen Stuhles die gesamte interimistische Verwaltung an einen Ausschuss übertragen und zwar werden von den Quellen der Archipresbyter und Archidiacon, denen mitunter auch der sog. oeconomus hinzutrat, der bei Lebzeiten des Bischofs das Kirchenvermögen verwaltet hatte, als die Funktionäre des erwähnten Ausschusses bezeichnet (vgl. Hinschius II, S. 228). Auf sie ging jetzt ipso iure die gesamte Verwaltung bei Sedisvakanz über, während dem Metropolit, der die Wiederbesetzung des vakanten bischöflichen Stuhles zu veranlassen hatte, ein Aufsichtsrecht zustand.¹⁴⁾

Aber auch fernerhin zeigten sich bei der Verwaltung der verwalteten Kirche häufig arge Mißbräuche; nicht selten kam es vor, daß die Kleriker, denen während der Sedisvakanz die Verwaltung der Diözese oblag, das Vermögen des verstorbenen Bischofs wegnahmen; daher die Mahnung des Conc. Chalcedon. c. 22; ¹⁵⁾ „Non licere clericis post obitum sui episcopi, res ad eum pertinentes diripere, sicut antiquis quoque est canonibus constitutum. Quod si hoc facere tentaverint, gradum suorum periculo subiacent.“

seiner Diözese ergriffen hat. Vgl. Schneider, S. 415—416, n. 2. Fuller, S. 157. Ritter, S. 37.

¹⁴⁾ Vgl. die bei Hinschius II, S. 229 n. 1 angeführte Stelle: Ambrosii ep. 2 (al. 44) ad Constant. (ed. Bened. 2, 761): „commendo tibi, fili, ecclesiam quae ad forum Cornelii, quo eam de proximo intervisas frequentius, donec ei ordinetur episcopus“.

¹⁵⁾ Rau, S. 368.

Neben den mit der Verwaltung beauftragten Alerikern machten deren Verwandte ebenfalls unrechtmäßige Eingriffe in das Kirchenvermögen. Auch Häretiker und Schismatiker machten sich solche Zustände verwaister Kirchen zu Nutzen, um ihre Anhänger in die erledigten Bistumsitze zu bringen, u. a. besonders die Donatisten.¹⁶⁾ Aus diesem Grunde sah sich seit dem 5. Jahrhundert der Papst oder der Metropolit veranlaßt, einen Bistumsverweser, den sog. Interventor, Intercessor¹⁷⁾ bei Sedisvakanz zu ernennen. In der Regel wurde zu diesem Amte ein benachbarter oder auch ein aus seinem Bischofsitze vertriebener Bischof ernannt.¹⁸⁾ Dieser intercessor oder interventor hieß auch visitator, commendator,^{μολογος}. Er hatte, unterstützt von dem Presbyterium der verwalteten Kirche, die Verwaltung des Bistums zu führen und binnen Jahresfrist für die Wiederbesetzung des erledigten bischöflichen Stuhles Sorge zu tragen. Auch lag die Leitung der Bischofswahl in seinen Händen. Indes auch der Bistumsverweser ließ sich ähnliches zuschulden kommen, wie ehemals die Presbyterien. Die folgende Verordnung des 5. Konzils von Karthago¹⁹⁾ i. J. 401 beweist dies klar und deutlich: „Constitutum est, ut nulli intercessori sit licitum, cathedram, cui intercessor datus est, quibuslibet populorum studiis vel seditionibus retinere; sed dare operam, ut intra annum eisdem episcopum provideat. Quod si neglexerit, anno exempto interventor alius tribuatur“.

Das Institut der Visitatoren während des erledigten bischöflichen Stuhles erhielt sich teilweise bis ins 10. und 11. Jahrhundert; in Deutschland brachten jedoch die Könige mit Verdrängung der Metropoliten das Recht, den visitator zu ernennen, an sich und betrauten mit der Verwaltung der verwalteten Diözese bald einen Bischof, bald einen Chorbischof. Durch die Ausbildung des Spolien- und Regalienrechts rissen zugleich die deutschen Kaiser die Verwaltung der Temporalien der erledigten Bistümer an sich selbst, indem sie die Bischöfe quoad temporalia als ihre Lehnsträger betrachteten, nach deren Tode das erledigte Lehen wieder an sie zurückfiel. Infolgedessen verschwanden allmählich die Visitatoren und die geistliche Verwaltung der Diözese, die iurisdictione spiritualis, ging mit Ausnahme der bischöflichen Ordinationsgewalt auf die Domkapitel über. Schon in der karolingischen Zeit traten die Domkapitel, wie Rau²⁰⁾ nachweist, als selbständige Korporationen an die Stelle der Presbyterien. Sie übernahmen jedoch, wie wir schon oben erwähnten, nur die spirituelle Verwaltung der vakanten Diözese. Erst als König Otto IV. im Jahre 1209 sich durch die Bitten der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe bestimmen ließ, auf das Spolienrecht zu verzichten, und als Friedrich II. diesen Verzicht in der goldenen Bulle von Eger im Jahre 1213 wiederholte, erst von dieser Zeit

¹⁶⁾ Hinschius II, S. 229. Rau, S. 368.

¹⁷⁾ Zuerst erwähnt in c. 8 des 5. Konzils von Karthago i. J. 401.

¹⁸⁾ Vgl. die bei Rau, S. 369 n. 1 angeführten Quellenstellen.

¹⁹⁾ Conc. Cartag. c. 8, c. 22, C. 7, qu. 1.

²⁰⁾ Rau, S. 370 ff. Vgl. auch Hüller, S. 152 ff.

kamen die Domkapitel auch in den Besitz der Temporalienrechte, so daß damit also die gesamte Verwaltung der verwaisteten Diözese auf die Kapitel überging.²¹⁾ (c. 2. X. ne sede vacant. [III. 9]; c. 14. X. de maior. et obed. [I. 33]). Die Kapitel übten die Verwaltung in corpore; es war ihnen aber auch gestattet, diese per turnum zu führen.²²⁾

Als sich indes bei der Regierung der Domkapitel Mißstände herausstellten, wurde es Regel, daß die Kapitel einen oder mehrere Vikare für die verschiedenen Zweige der Verwaltung bestellten.²³⁾

Die Vikare waren jedoch völlig von den Kapiteln abhängig. Deshalb sind auf dem Konzil von Trent neue Bestimmungen getroffen worden, wonach der von dem Domkapitel innerhalb einer bestimmten Frist bei Sedisvakanz zu wählende Kapitularvikar in der Leitung der Diözese von dem Domkapitel gänzlich unabhängig ist.

b) Die Natur des Rechts der Domkapitel bezüglich der bei erledigtem bischöflichem Stuhle auf sie übergehenden bischöflichen Gewalt.

Über die Natur des Rechtes des Domkapitels, während der Erledigung des bischöflichen Stuhles die bischöfliche Jurisdiktion als eine propria et ordinaria auszuüben, bestehen unter den Kanonisten verschiedene Ansichten.

Die einen²⁴⁾ behaupten, das Recht der Diözesanverwaltung inhärierte dem Domkapitel habituell schon bei Lebzeiten des Bischofs und erst mit dessen Tode gehe es aktiv auf das Kapitel über (et in habitu et in exercitio); es sei ein ius proprium des Kapitels, das ihm bei erledigtem bischöflichem Stuhle ex iure consolidationis seu non decrescendi, also nach dem Rechte der Erhaltung zufalle. Die zweite Ansicht geht dahin, daß die Jurisdiktion bei Sedisvakanz nicht an das Domkapitel devolvire; das Recht des Kapitels sei lediglich ein Privilegium, eine stillschweigende Delegation des Papstes. Letzterer sei daher befugt, statt des Kapitels irgend jemand mit der bischöflichen Jurisdiktion zu betrauen. Diese zweite Ansicht vertritt namentlich R a u,²⁵⁾ indem er auf die jahrhundertlang geübte Praxis der Bestellung von Visitatoren oder Intercessoren, sowie auf jene Stellen des kanonischen Rechtes hinweist, in denen die erledigte Kirche als eine des gesetzmäßigen defensor entbehrende viduata bezeichnet wird. Christus selbst

²¹⁾ Über die Erweiterung der Rechte der Domkapitel in Deutschland, vgl. besonders Rau, S. 375 u. Schneider, S. 149—151.

²²⁾ Ritter, S. 10.

²³⁾ Vgl. die bei Schneider, S. 151 n. 5 angeführten Quellenstellen.

²⁴⁾ Die Vertreter dieser Ansicht, u. a. Seurenus und Bouix, stützen sich vor allem auf die Ausführungen des Card. de Luca. Die betreffende Stelle ist wiedergegeben bei Bouix, S. 480—481.

²⁵⁾ Rau, S. 375—380; die anderen Vertreter dieser Ansicht finden sich aufgezählt bei Fagnanus ad c. 14 X. de maior. et obed. (I. 33) n. 2.

habe die Hierarchie angeordnet, die ein derartiges Kirchenregiment der Kapitel nicht kenne. Nach dem kanonischen Rechte — angeführt werden c. 11 und c. 14. X. de maior et obed. (I. 33), c. 3 X. ne sede vacante (III. 9) — sei den Domkapiteln nur ein regimen vicarium sede vacante zugewiesen.²⁶⁾

Diese beiden von den Kanonisten vertretenen Ansichten dürften jedoch heute mit Recht durch nachfolgende dritte Meinung, die von den neueren Autoren fast ausnahmslos geteilt wird, als widerlegt gelten: Die Domkapitel stehen bei Lebzeiten des Bischofs neben diesem in der Verwaltung der Diözese, wenn auch keineswegs als gleichberechtigte Faktoren; eine Jurisdiktion kommt ihnen nicht zu; sie haben aber kraft der historischen Entwicklung und vermöge kanonischer Konstitution das alte Recht des Presbyteriums auf die interimistische Diözesanverwaltung bei erledigtem bischöflichem Stuhle sich bewahrt. Ihre Jurisdiktion während der Sedisvakanz beruht zwar auf menschlichem Rechte, ist aber immer eine propria und ordinaria, die mit der Erledigung des bischöflichen Stuhles eintritt und mit der Wiederbesetzung aufhört. Die Administration des vakanten Bistums ist somit ein wohl-erworbenes Recht der Domkapitel. Dieses Recht könnte nicht anders als durch einen gesetzgeberischen Akt des Papstes oder durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden.²⁷⁾

c) Zeitpunkt des Überganges.

Es fragt sich nun, in welchem Augenblicke die bischöfliche Jurisdiktion auf das Domkapitel übergeht und von welchem Zeitpunkt an dieses zu ihrer Ausübung berechtigt ist.

Die Jurisdiktionsgewalt geht nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes c. 11, c. 14 X. de maior. et obed. (I. 33) und c. 3, c. 4 in VIto de suppl. negl. prael. (I. 8) im Augenblicke der Erledigung des bischöflichen Stuhles auf das Domkapitel über. Die iurisdictio hat nämlich einen perpetuierlichen Charakter; sie kann auch nicht einen Moment zersieren, sie hört also, wenn gleich ihr bisheriger Träger weggefallen ist, nicht auf zu existieren, sondern geht im Augenblicke des Todes des Bischofs auf das Domkapitel über. Eine Ausnahme besteht dann, wenn dem bisherigen Bischof ein coadjutor cum iure succedendi²⁸⁾ gegeben war. In diesem Falle geht die bischöfliche Jurisdiktion unmittelbar auf den Coadjutor über. Ebenso dauert die Jurisdiktion des dem bisherigen Bischof bestellten apostolischen Vikars während der Sedisvakanz fort.

Zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion ist das Domkapitel nicht immer gleich bei Eintritt der Erledigung des bischöflichen Stuhles befugt. Seine Befugnis datiert erst von dem Moment an, wo es eine authentische Nachricht von dem die Sedisvakanz herbeiführenden Ereignis erhalten hat. In

²⁶⁾ Fuller, S. 155.

²⁷⁾ So u. a. Fuller, S. 155. Hinschius II, S. 234. Phillips II, S. 143—144. Korn, S. 14. Schneider, S. 418.

²⁸⁾ Vgl. über die Bestellung des Coadjutors Nau, S. 408 bis 412 n. o.

den oben erwähnten Fällen der Translation, Deposition usw. wird dem Domkapitel die Erledigung des bischöflichen Stuhles durch eine päpstliche Bulle offiziell mitgeteilt. Das Domkapitel braucht aber das Eintreffen der päpstlichen Bulle erst nicht abzuwarten, um von dem Rechte der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt Gebrauch zu machen; es genügt vielmehr ein Schreiben des Sekretärs des heiligen Kollegiums über die geschehenen Tatsachen.²⁹⁾ Ist die Translation oder Deposition erfolgt, so ist es selbstverständlich, daß der Bischof sich fernerhin nicht mehr in die Verwaltung der Diözese einmischen darf, widrigenfalls das Domkapitel berechtigt ist, ihm entgegenzutreten, um ihm die Verwaltung der Diözese abzunehmen.³⁰⁾

Abchnitt II.

§ 3.

Die Rechte des Domkapitels bei erledigtem bischöflichem Stuhle.

1. Die Rechte bezüglich der interimistischen Bistumsverwaltung:

a) Die Theorien der Kanonisten und die Grundsätze des kanonischen Rechtes hinsichtlich des Umfanges der Regiminalbefugnisse.

Über den Umfang der Regiminalbefugnisse des Domkapitels bei erledigtem bischöflichem Stuhle herrscht eine bedeutende Differenz unter den Kanonisten.

Einige³¹⁾ stellen die negative Regel auf: „capitulum sede vacante succedere episcopo, quoad illa solum, quae in iure reperiantur eidem concessa.“³²⁾ Danach ist dem Kapitel während der Sedisvakanz überhaupt alles untersagt, was ihm die Kirchengesetze nicht ausdrücklich gestatten.

Eine zweite Theorie unterscheidet zwischen *iurisdictione voluntaria* einerseits und *iurisdictione necessaria* und *contentiosa* andererseits. Sie beschränkt die Gewalt des Kapitels auf die kontentöse Jurisdiktion des Bischofs und andere absolut notwendige Dinge mit der Begründung, das Kapitel sei ein notwendiger, nicht ein freiwilliger Verwalter der Diözese (*necessarius administrator*).

Nach der dritten Ansicht soll der positive Satz gelten: „in Capitulo Ecclesiae Cathedralis constituenda est regula affirmativa, videlicet mortuo Epopo iurisdictionem Eppalem ad Capitulum devolvi, quamvis nonnulli constituentiam contrariam regulam negativam, videlicet iurisdictionem vacante Episcopatu

²⁹⁾ Vgl. hierzu vor allem Ferraris, s. v. capitulum Art. III n. 31 u. 37, S. 78. Hinschius II, S. 233. Ritter, S. 33. Bontz, S. 483—485.

³⁰⁾ Korn, S. 15.

³¹⁾ Diese sind zusammengestellt bei R. Ferosin, tract. I qu. 1 n. 9 de potestate capituli sede vacante (Opera tom. X).

³²⁾ Reiffenstuel ad lib. III. tit. 9 ne sede vac. § 2 n. 22.

non devolvi ad Capitulum, nisi in casibus in iure expressis“.³³⁾ Dem Kapitel ist nach dieser Ansicht also während der Sedisvakanz bezüglich der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion alles gestattet, was ihm nicht speziell durch die Kirchengesetze und den apostolischen Stuhl entzogen ist.

Dieser letztere affirmative Grundsatz, für den sich die bedeutendsten älteren und neueren Kirchenrechtler³⁴⁾ aussprechen, hat vor allem die Autorität der folgenden offiziellen Quellen für sich: c. 11 X de maior. et obed. (I. 33). „Quando autem ecclesia ipsa cardinali vacabit, capellani et clerici memorati, eidem ecclesiae reverenter exhibeant omnia supradicta: excepto quod de correctione et excommunicatione et suspensione ipsorum, pro bono pacis, nostrae providentiae reservamus“; c. 14 eod. **Schlufsworte:** „Quum ecclesia Messanensis vacet ad praesens, electionem suam confirmandam, prout de iure fuerit, vel etiam infirmandam praesentent capitulo Messanensi“; c. un. in VIto eod. tit. (I, 17): „Episcopali sede vacante potest capitulum, seu is, ad quem episcopalis iurisdictione tunc temporis noscitur pertinere, iis quibus posset episcopus, si viveret, ab excommunicationis sententia, sive iuris sive hominis fuerit, absolute beneficium impertiri, nisi si fuerit a sede apostolica specialiter interdicta potestas“; c. 4 de suppl. negl. prael. in VIto (I. 8) die **Anfangsworte:** „Ecclesiae cathedrali vacanti visitator ab alio quam a Romano Pontifice deputari non potest: nisi forte capitulum in spiritualibus et temporalibus perperam administret...“; c. 9 X de haeret. (V. 7): „Quoscumque Romana ecclesia vel singuli episcopi per dioeceses suas cum consilio clericorum, vel clerici ipsi, sede vacante, cum consilio si oportuerit, vicinorum episcoporum haereticos indicaverint, vinculo perpetui anathematis innodamus“.

Es liegt kein Grund vor, von diesem durch die offiziellen Quellen bezeugten kirchenrechtlichen Standpunkte abzugehen.

b) Fälle der rechtlichen Beschränkungen des Domkapitels.

Die Regel, daß das Kapitel alles auszuüben befugt ist, was den Gegenstand der ordentlichen bischöflichen Regierung bildet, daß also das Kapitel in die gesamten bischöflichen Jurisdiktionsbefugnisse sukzediert und alles vornehmen kann, was ihm nicht ausdrücklich verboten ist, erleidet einige Hauptbeschränkungen.

I. Auf das Domkapitel gehen nicht diejenigen Befugnisse über, zu deren Ausübung ihm die Fähigkeit fehlt. Demnach ist das Domkapitel ausgeschlossen:

³³⁾ Fagnanus ad c. 11 (Honor. III 1216) X. de maior. et obed. (I. 33) n. 49.

³⁴⁾ Ferraris s. v. capitulum Art. III n. 19, §. 77: „Capitulum sede vacante succedit in iurisdictionem episcopi, et potest omnia facere quae sunt Jurisdictionis ordinariae, nisi expresse prohibita reperiantur“. — Vgl. Schneider, §. 449—450 n. 2. Hülser, §. 159. Korn, §. 31. Rau, §. 382—383. Ritter, §. 13. Hinshius II, §. 241. Bouix, §. 556—557, n. 1.

1. von allen iura ordinis pontificalia und den aus diesen entspringenden Rechten; ³⁵⁾
2. von allen persönlichen Vorrechten (Privilegien) des Bischofs, die auf dessen Würde beruhen; ³⁶⁾
3. von allen bischöflichen Rechten, die — wie die Vergabung akademischer Würden ³⁷⁾ oder die Lehensrechte des Bischofs ³⁸⁾ — auf einem speziellen Rechtstitel beruhen (ex iure speciali) oder zu deren Ausübung der Bischof vermöge päpstlicher Vollmacht berechtigt ist.

Es ist allgemein anerkannt, daß die besonderen Delegationen (delegationes ab homine seu transitoriae) nicht auf das Domkapitel übergehen. ³⁹⁾

Betreffs der durch das Tridentinum festgesetzten Delegationen (delegationes a iure seu perpetuae) herrschen verschiedene Kontroversen.

Es ist zu unterscheiden, ob das Tridentinum von der bischöflichen Jurisdiktion sagt: „Tanquam apostolicae sedis delegati“ oder ob es die Worte gebraucht: „etiam tanquam apostolicae sedis delegati“. ⁴⁰⁾ Nach der gewöhnlichen Auslegung ist, wenn die letztere Bezeichnung angewendet wird, von den Befugnissen die Rede, die den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als Ordinarien und als Delegaten des päpstlichen Stuhles zustehen; es ist ihnen dann neben der Intervention iure ordinario auch die Ausübung derselben Befugnisse iure delegato gestattet. Während nun die einen ⁴¹⁾ ein Übergehen der von dem Tridentinum festgesetzten Delegationen auf das Domkapitel verneinen mit Ausnahme jener Fälle, wo die Bezeichnung „etiam tanquam apostolicae sedis delegati“ gebraucht wird, bejahen dies die anderen ⁴²⁾ ganz allgemein.

Die bejahende Ansicht stützt sich darauf, daß die delegierte Jurisdiktion immer mit dem bischöflichen Stuhle verbunden, daß sie als eine Erweiterung und ein Teil (accessorium) der

³⁵⁾ c. 3 de tempor. ordin. in VIto (I. 9) und c. 42 de elect. in VIto (I. 6).

³⁶⁾ Rau, S. 383, n. 2. Hüller, S. 160.

³⁷⁾ Vgl. hierzu Ritter, S. 13 n. 2.

³⁸⁾ c. 7 X. de foro compet. (II. 2) „Verum quoniam de quibusdam feudis adversus eundem praepositum quaestio mota fuit, statuimus, ut ex quo episcopus fuerit in eadem ecclesia consecratus, qui plenam auctoritatem habeat et potestatem, de feudis ipsis sub suo iudicio cognoscatur, si ad ecclesiasticam cognitionem pertineat; alioquin ipsa quaestio imperiali beneplacito, sicut iustum fuerit, relinquatur.“ — Hierzu bemerkt die Glosse: Ex hac decretali bonum argumentum quod vacante ecclesia iurisdicatio feudalis episcopi ad capitulum non pertineat.“

³⁹⁾ Schneider, S. 452.

⁴⁰⁾ Die einzelnen Fälle „tanquam sedis apostolicae delegati“ und jene „etiam tanquam sedis apostolicae delegati“, sind zusammengestellt bei Hinschius I, S. 176 n. 7 und S. 177 n. 3.

⁴¹⁾ Phillips, R. R. VI, S. 810 und Eb. I, S. 417, n. 21. Hüller, S. 160.

⁴²⁾ So Card. de Luca, Barbosa, unter den neueren Autoren Bouix, Rau, Gehring. Vgl. Schneider, S. 452 n. 1.

bischöflichen Jurisdiktion anzusehen sei, weshalb sie auch nach der allgemeinen Regel *sede vacante* auf das Kapitel übergehen müsse.

Hinschius (II, S. 241) kommt zu dem Resultate: „Die Ausnahme, welche die Anhänger der ersten Ansicht machen, ist wegen der falschen Auffassung der Worte „*etiam tanquam apostolicae sedis delegati*“ jedenfalls unhaltbar (vgl. Hinschius I, S. 176 ff.) In der Sache selbst wird man sich für die erste Meinung entscheiden müssen, denn innerhalb der bischöflichen *iurisdictio ordinaria* liegen jene Befugnisse nicht, und wenn sie auch dauernd mit dem Bischofsamt verbunden worden sind, so hat man dadurch doch immer nur die Rechte der Bischöfe, nicht die jedes anderen den letzteren gleichstehenden *Ordinarius* vermehren wollen. Die Voraussetzung der Ausübung jener Rechte ist also an die Dualität als Diözesanbischof geknüpft, welche weder dem Kapitel noch seinem Verweiser zukommt, umso weniger, als kein Grund für das Tridentinum vorlag, den Kapiteln, resp. ihren Vikaren während der Vakanz größere Befugnisse beizulegen.“ Die Ansicht von Hinschius dürfte das Richtige treffen. Denn wenn die betreffenden Delegationen auch dauernd mit dem bischöflichen Stuhle verbunden sind, so folgt daraus noch lange nicht, daß bei Eintritt der Sedisvakanz diese auf das Domkapitel übergehen müßten, vielmehr genügt es hier, wie Korn (S. 36) hervorhebt, zu sagen: Die auf einer besonderen päpstlichen Delegation beruhenden Rechte sind gleich wie alle anderen in *iure speciali* beruhenden Befugnisse an die Person des Inhabers gebunden, können daher auf den außerordentlichen Vertreter desselben nicht übergehen.

II. Die zweite Hauptbeschränkung der Rechte des Domkapitels während der provisorischen Verwaltung der Diözese ist in dem Grundsatz des kanonischen Rechtes ausgesprochen: „*sede vacante nihil innovetur*“, d. h. die Kirche soll in ihrem bisherigen Bestande (*status quo*) erhalten bleiben; die interimistische Verwaltung soll insbesondere keine Veränderungen des Zustandes der Kirche herbeiführen und nicht den Rechten des künftigen Bischofs präjudizieren. Dieser Grundsatz findet sich vor allem in c. 1 X. *ne sede vacante aliquid innovetur* (III. 9): „*Nos attendentes igitur diligentius, quod, episcopali sede vacante, non debet super hoc aliquid innovari, quum non sit qui episcopale ius tueatur, maxime ne plus favisse personae quam ecclesiae videremur, si quod eo vivente concessimus post obitum eius subito mutaremur, petitionem vestram ex toto absque damno conscientiae ac periculo famae nequimus exaudire*“.

Auf Grund der vorstehenden Beschränkung ist dem Kapitel untersagt:

1. schon vor dem Tridentinum:

- a) die Verleihung von Präbenden und Benefizien, die der Bischof als *Ordinarius* seiner Diözese allein oder unter Zustimmung seines Domkapitels *iure proprio* oder

1. von allen iura ordinis pontificalia und den aus diesen entspringenden Rechten; ³⁵⁾
2. von allen persönlichen Vorrechten (Privilegien) des Bischofs, die auf dessen Würde beruhen; ³⁶⁾
3. von allen bischöflichen Rechten, die — wie die Vergebung akademischer Würden ³⁷⁾ oder die Lebensrechte des Bischofs ³⁸⁾ — auf einem speziellen Rechtstitel beruhen (ex iure speciali) oder zu deren Ausübung der Bischof vermöge päpstlicher Vollmacht berechtigt ist.

Es ist allgemein anerkannt, daß die besonderen Delegationen (delegationes ab homine seu transitoriae) nicht auf das Domkapitel übergehen. ³⁹⁾

Betreffs der durch das Tridentinum festgesetzten Delegationen (delegationes a iure seu perpetuae) herrschen verschiedene Kontroversen.

Es ist zu unterscheiden, ob das Tridentinum von der bischöflichen Jurisdiktion sagt: „Tanquam apostolicae sedis delegati“ oder ob es die Worte gebraucht: „etiam tanquam apostolicae sedis delegati“. ⁴⁰⁾ Nach der gewöhnlichen Auslegung ist, wenn die letztere Bezeichnung angewendet wird, von den Befugnissen die Rede, die den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als Ordinarien und als Delegaten des päpstlichen Stuhles zustehen; es ist ihnen dann neben der Intervention iure ordinario auch die Ausübung derselben Befugnisse iure delegato gestattet. Während nun die einen ⁴¹⁾ ein Übergehen der von dem Tridentinum festgesetzten Delegationen auf das Domkapitel verneinen mit Ausnahme jener Fälle, wo die Bezeichnung „etiam tanquam apostolicae sedis delegati“ gebraucht wird, behaupten dies die anderen ⁴²⁾ ganz allgemein.

Die behandelte Ansicht stützt sich darauf, daß die delegierte Jurisdiktion immer mit dem bischöflichen Stuhle verbunden, daß sie als eine Erweiterung und ein Teil (accessorium) der

³⁵⁾ c. 3 de tempor. ordin. in VIto (I. 9) und c. 42 de elect. in VIto (I. 6).

³⁶⁾ Rau, S. 383, n. 2. Guller, S. 160.

³⁷⁾ Vgl. hierzu Ritter, S. 13 n. 2.

³⁸⁾ c. 7 X. de foro compet. (II. 2) „Verum quoniam de quibusdam feudis adversus eundem praepositum quaestio mota fuit, statuimus, ut ex quo episcopus fuerit in eadem ecclesia consecratus, qui plenam auctoritatem habeat et potestatem, de feudis ipsis sub suo iudicio cognoscatur, si ad ecclesiasticam cognitionem pertineat; alioquin ipsa quaestio imperiali beneplacito, sicut iustum fuerit, relinquatur.“ — Hierzu bemerkt die Glosse: Ex hac decretali bonum argumentum quod vacante ecclesia iurisdicatio feudalibus episcopi ad capitulum non pertineat.“

³⁹⁾ Schneider, S. 452.

⁴⁰⁾ Die einzelnen Fälle „tanquam sedis apostolicae delegati“ und jene „etiam tanquam sedis apostolicae delegati“, sind zusammengestellt bei Hinschius I, S. 176 n. 7 und S. 177 n. 3.

⁴¹⁾ Phillips, R. R. VI, S. 810 und Eb. I, S. 417, n. 21. Guller, S. 160.

⁴²⁾ So Card. de Luca, Barboja, unter den neueren Autoren Bouix, Rau, Gehring. Vgl. Schneider, S. 452 n. 1.

bischöflichen Jurisdiktion anzusehen sei, weshalb sie auch nach der allgemeinen Regel *sede vacante* auf das Kapitel übergehen müsse.

Sinshius (II, S. 241) kommt zu dem Resultate: „Die Ausnahme, welche die Anhänger der ersten Ansicht machen, ist wegen der falschen Auffassung der Worte „*etiam tanquam apostolicae sedis delegati*“ jedenfalls unhaltbar (vgl. Sinshius I, S. 176 ff.). In der Sache selbst wird man sich für die erste Meinung entscheiden müssen, denn innerhalb der bischöflichen *iurisdictio ordinaria* liegen jene Befugnisse nicht, und wenn sie auch dauernd mit dem Bischofsamt verbunden worden sind, so hat man dadurch doch immer nur die Rechte der Bischöfe, nicht die jedes anderen den letzteren gleichstehenden Ordinarius vermehren wollen. Die Voraussetzung der Ausübung jener Rechte ist also an die Qualität als Diözesanbischof geknüpft, welche weder dem Kapitel noch seinem Verweser zukommt, umso weniger, als kein Grund für das Tridentinum vorlag, den Kapiteln, resp. ihren Vikaren während der Vakanz größere Befugnisse beizulegen.“ Die Ansicht von Sinshius dürfte das Richtige treffen. Denn wenn die betreffenden Delegationen auch dauernd mit dem bischöflichen Stuhle verbunden sind, so folgt daraus noch lange nicht, daß bei Eintritt der Sedisvakanz diese auf das Domkapitel übergehen müßten, vielmehr genügt es hier, wie Korn (S. 36) hervorhebt, zu sagen: Die auf einer besonderen päpstlichen Delegation beruhenden Rechte sind gleich wie alle anderen in *iure speciali* beruhenden Befugnisse an die Person des Inhabers gebunden, können daher auf den außerordentlichen Vertreter desselben nicht übergehen.

II. Die zweite Hauptbeschränkung der Rechte des Domkapitels während der provisorischen Verwaltung der Diözese ist in dem Grundsatz des kanonischen Rechtes ausgesprochen: „*sede vacante nihil innovetur*“, d. h. die Kirche soll in ihrem bisherigen Bestande (*status quo*) erhalten bleiben; die interimistische Verwaltung soll insbesondere keine Veränderungen des Zustandes der Kirche herbeiführen und nicht den Rechten des künftigen Bischofs präjudizieren. Dieser Grundsatz findet sich vor allem in c. 1 X. *ne sede vacante aliquid innovetur* (III. 9): „*Nos attendentes igitur diligentius, quod, episcopali sede vacante, non debet super hoc aliquid innovari, quum non sit qui episcopale ius tueatur, maxime ne plus favisse personae quam ecclesiae videremur, si quod eo vivente concessimus post obitum eius subito mutaremus, petitionem vestram ex toto absque damno conscientiae ac periculo famae nequimus exaudire*“.

Auf Grund der vorstehenden Beschränkung ist dem Kapitel untersagt:

1. schon vor dem Tridentinum:

- a) die Verleihung von Präbenden und Benefizien, die der Bischof als Ordinarius seiner Diözese allein oder unter Zustimmung seines Domkapitels *iure proprio* oder

devoluto vornehmen darf;⁴³⁾ nach der Ansicht der Kanonisten⁴⁴⁾ soll nämlich die collatio beneficiorum als zu den fructus des bischöflichen Amtes gehörig vom Domkapitel dem künftigen Bischof aufbewahrt werden;

- b) die gänzliche Aufhebung (suppressio) von Benefizien, Kanonikaten und Stiftspräbenden;
- c) die Veräußerung (alienatio) von Vermögensrechten der verwaisten bischöflichen Kirche. Unter den Begriff Veräußerung ist jedes Rechtsgeschäft zu subsumieren, wodurch die Kirche Rechte aufgibt, c. 41 C. 12 qu. 2 bestimmt: „Abbatibus, presbiteris, aliisque ministris de rebus ecclesiasticis vel sacro ministerio debitis alienare vel obligare absque permissu et subscriptione episcopi nihil liceat. Quod si presumpserint degradentur communione concessa, et quod temere alienatum est ordinatione episcopi revocetur.“ Und in c. 42 C. 12 qu. heißt es: „Si qua de rebus ecclesiae, cum episcopus non est, presbiteri venderint, placuit, rescisso contractu ad ius ecclesiasticum revocari.“ Hieraus folgt, daß dem Domkapitel sämtliche Veräußerungsgeschäfte, so der Verkauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung und Belastungen von Gütern der bischöflichen Kirche untersagt sind. Nur bei verderblichen Sachen oder in Fällen dringender Not ist eine solche Veräußerung gestattet.

Auch darf das Domkapitel während der Sedisvakanz die bischöflichen Tafelgüter nicht mit den Kapitelsgütern vereinigen, sie verteilen oder zu seinem Vorteile gebrauchen;⁴⁵⁾ ebenso darf es nicht auf die Immunitäten und Rechte des bischöflichen Stuhles verzichten, es darf einen Prozeß über das Kirchenvermögen weder beginnen noch fortsetzen;⁴⁶⁾ auch ist dem Domkapitel der Abschluß von Wahlkapitulationen zur Beschränkung der

⁴³⁾ c. 2 X ne sede vac. aliqu. innov. (III. 9); c. 1 de institut. in Vito (III. 6); c. un. ne sede vac. aliqu. innov. in Vito (III. 8); vgl. auch Anm. 44.

⁴⁴⁾ vgl. Glossa in c. 14 X. de maior. et obed. (I. 33): „Capitulum non potest conferre beneficia, quae pertinent ad Eppum vacante ecclesia, quia omnes fructus et iura Eppatus debent fideliter custodiri et reservari successori... sed collatio beneficiorum inter bona eppalia et fructus computatur et magnum fieret praeiudicium Eppo successori per talem collationem“. — Vgl. Baemmer, S. 255 n. 3.

⁴⁵⁾ c. 40 de elect. in Vito.

⁴⁶⁾ c. 3 X. ne sede vac. aliqu. innov. (III. 9); c. 3 X. de integr. restit. (I. 41). — Gehring, S. 207—208, will dieses Verbot nur auf leichtsinnige Prozeßführung beschränkt wissen, unvermeidliche Prozesse dagegen dem Kapitel zugestehen; denn erstens sei der curator verpflichtet, Vermögensnachteile in Ermangelung anderer Mittel auf prozessualischem Wege abzuhalten und zweitens sei es auch unmöglich, einen Prozeß aufzuheben, weil dies, wenn der Defunkt Kläger gewesen, einem Verzicht auf den prozessualischen Anspruch gleichkomme. Diese Ansicht von Gehring ist zwar sehr einleuchtend, muß aber, da sie nicht auf offizielle Quellen gestützt ist, abgelehnt werden.

Kirchenfreiheit gemäß c. 27 X de iureiur. (II. 24) unterlagt. ⁴⁷⁾

Die Ansicht von Rau ⁴⁸⁾ und Suller, ⁴⁹⁾ daß das Domkapitel an die genannten Beschränkungen nur dann gebunden sei, wenn der bischöfliche Stuhl nicht über 3 Monate aus einem hinreichenden Grunde erledigt sei, daß somit das Domkapitel bei einer ohne einen solchen Grund über 3 Monate hinausgehenden Sedisvakanz alle die der Diözese Nachteil bringenden und bisher unterbliebenen Handlungen vornehmen könnte, läßt Korn ⁵⁰⁾ — er stützt sich dabei auf Hinschius ⁵¹⁾ — mit Recht nicht gelten, weil sie des Quellenmäßigen Inhalts entbehre und mit der Kurialpraxis, ⁵²⁾ nach welcher in solchen Fällen dem Vikar dazu eine päpstliche Vollmacht zu erteilen ist, im Widerspruch stehe.

2. Durch das Concilium Tridentinum: Das bisher dem Domkapitel zustehende Recht, in der Diözese weihen zu lassen, (nach c. 11 X. de maior. et obed.) und Dimissorialien zu erteilen (c. 3 in VIto de temp. ordinat. [I. 9]) ist durch das Tridentinum beschränkt worden. So wurde in c. 10 sess. VII de reform. und in c. 10 sess. XXIII de reform. bestimmt: ⁵³⁾ Bei Vermeidung des Interdikts dürfe das Domkapitel vor Ablauf eines Jahres seit erledigtem bischöflichem Stuhle keinem fremden Bischof bzw. dem Weihbischof die Erlaubnis erteilen, die Ordination vorzunehmen oder Dimissorialien für den Empfang der Weihe in einer fremden Diözese auszustellen. Die entgegen diesen Vorschriften Geweihten sollen, wenn sie nur die niederen Weihen erhalten haben, die Privilegien des geistlichen Standes, besonders in Kriminalsachen entbehren; haben sie aber die höheren Weihen empfangen, so sind sie bis auf weitere Bestimmungen des künftigen Bischofs von der Ausübung der geistlichen Funktionen suspendiert.

Streitfrage ist, ob das Kapitel die Dimissorialien zur Tonsur innerhalb dieser Frist erteilen darf. ⁵⁴⁾

⁴⁷⁾ Vgl. Suller, S. 161. Rau, S. 394.

⁴⁸⁾ Rau, S. 404.

⁴⁹⁾ Suller, S. 161—162.

⁵⁰⁾ Korn, S. 41.

⁵¹⁾ Hinschius II, S. 242 n. 1.

⁵²⁾ Vgl. z. B. Arch. f. kath. Kirchen-K., Bd. 23, S. 135, wo in betreff der im Jahre 1869 dem Kapitularvikar von Freiburg erteilten päpstlichen Vollmacht näheres ausgeführt ist.

⁵³⁾ Die Bestimmungen finden sich in der Ausgabe von Richter, S. 54 und S. 197.

⁵⁴⁾ Rau, S. 390, n. 14, behauptet, daß die erste Tonsur nicht unter das Verbot des Tridentinums falle, weil sie „kein Ordo, sondern nur ein religiöser Ritus“ sei; er beruft sich dabei auf Garcias de benef., S. 5, c. 7 n. 95. Allein dort steht nach Schneider, S. 460, n. 1, das gerade Gegenteil; die angezogene Entscheidung der Congr. Conc. hat die Erteilung der Dimissorien für erlaubt erklärt, „quia praesentatus erat arctatus“.

Wir möchten uns mit der Mehrzahl der Kanonisten für die Verneinung der Frage entscheiden; denn die Tonsur wird im kanonischen Rechte als *ordo* bezeichnet; auch genießen die Tonsurirten bereits die Privilegien der Mönche.⁵⁵⁾

c) Die dem Domkapitel nicht entzogenen und damit zustehenden Rechte im einzelnen.

Wir haben oben den allgemeinen Grundsatz festgestellt, daß das Domkapitel während der Sedisvakanz in alle Rechte des Bischofs sukzediere, mit Ausnahme derjenigen, welche die Kirchengesetzgebung und der apostolische Stuhl speziell ihm entziehen; wir haben zugleich auch untersucht, welche Rechte denn dem Domkapitel entzogen sind; wir werden deshalb im folgenden noch zu erörtern haben, welche bischöflichen Rechte im einzelnen bei erledigtem bischöflichem Stuhle auf das Domkapitel übergehen.

Die einzelnen Rechte lassen sich unter folgende Hauptgruppen subsumieren:

1. Die Rechte in betreff der allgemeinen Leitung der Diözese. Der interimistische Verwalter ist im Besitze der vollen *iurisdictio ordinaria*; er hat deshalb das Recht:
 - a) allgemeine Verordnungen zu erlassen, welche zur Leitung der Diözese nötig sind. Solche Verordnungen verpflichten die ganze Diözese. Der neue Bischof ist allerdings an sie nicht gebunden, da er sie wieder zurücknehmen kann.⁵⁶⁾ Tut er dies nicht, so behalten die Verordnungen auch weiterhin verpflichtende Kraft;
 - b) die Diözese zu visitieren, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Visitation.⁵⁷⁾ Unter den Kanonisten⁵⁸⁾ besteht eine Kontroverse, ob das Kapitel auch exempte Bistümer und dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergebene Frauenklöster visitieren dürfe. Die Mehrzahl der Kanonisten verneint diese Frage, und das mit Recht, weil ein solches Visitationsrecht zur *iurisdictio delegata* gehört;
 - c) eine Diözesansynode abzuhalten, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, seit der letzten vom Bischof gehaltenen Synode.⁵⁹⁾ Der Kapitularvikar an einer Metropolitankirche darf gemäß einer Entscheidung der S. Congr.

⁵⁵⁾ c. 11 X. de aet. et qual. (I. 14); c. 6 X. de transact. (I. 36); c. 4 de tempor. ordin. in Vito (I. 9).

⁵⁶⁾ Bouix, S. 562, § 2.

⁵⁷⁾ c. 4 de suppl. negl. prael. in Vito (I. 8); Conc. Trid. sess. XXVI. c. 3 de reform. (bei Richter, S. 330—331); S. Congr. Eppc. in Pamplonens., 13. April 1630. — Vgl. auch bei Richter, S. 374, n. 14.

⁵⁸⁾ Rau, S. 388 n. 11.

⁵⁹⁾ Benedikt, XIV. de synod. dioeces. lib. II c. 9, n. 6—8; Entsch. d. S. Congr. Conc. v. 28. Juli 1708 und v. 13. September 1721 (bei Richter, S. 374 n. 14 u. 15).

- Conc.⁶⁰⁾ kein Provinzialkonzil berufen, weil dieses Recht bei Erledigung des Metropolitanstuhles nur dem ältesten Suffraganbischof zusteht (S. C. interrogata . . . resp., ad antiquiorem provinciae episcopum pertinere);
- d) die Alexikalabgaben zu erheben und im Falle der Not ein subsidium charitativum zu fordern. Bestimmungen, wodurch bisher bestehende Abgaben herabgesetzt oder für die Zukunft vermindert werden, darf der interimistische Verwalter nicht treffen. Er würde dadurch dem Rechte des künftigen Bischofs präjudizieren, wozu er nicht befugt ist;
- e) vermöge des Aufsichtsrechtes über milde Stiftungen, deren Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen und aus demselben Grunde die Exekutoren von Testamenten, die ein Vermächtnis zu frommen oder milden Zwecken enthalten, zur Verantwortung aufzufordern.⁶¹⁾
2. Die gesamte bischöfliche Jurisdiktion pro foro externo. Der interimistische Verwalter hat das ius cognoscendi, inquirendi et puniendi:
- a) in Ehe- und allen anderen zur Kompetenz des Bischofs überhaupt gehörigen Rechtsstreitigkeiten;⁶²⁾
- b) bei Verbrechen oder Vergehen der Geistlichen, auch im Falle der Häresie, und zwar kann er als Strafmittel gebrauchen: Exkommunikation, Suspension, Translation, Degradation, Deposition, Interdikt und alle anderen dem Bischofe zu Gebote stehenden Korrektionsmittel;⁶³⁾
- c) er darf von allen kirchlichen Zensuren, selbst von der Exkommunikation unter den nämlichen Voraussetzungen wie der Bischof absolvieren,⁶⁴⁾ da dies ein Akt der Jurisdiktion, nicht des bischöflichen ordo ist. Auch von den übrigen, dem päpstlichen Stuhle reservierten Zensuren kann er extra articulum mortis wie der Bischof alle diejenigen absolvieren, die gehindert sind, den apostolischen Stuhl darum anzugehen;⁶⁵⁾
- d) er kann endlich Strafen im Wege der Begnadigung erlassen. Einige Kanonisten bestreiten zwar diese Befugnis des Domkapitels; man wird jedoch annehmen müssen, daß das Begnadigungsrecht dem Kapitel zusteht,

⁶⁰⁾ Entsch. d. S. Congr. Conc. in Tarraconen, v. 10. II. 1624 (bei Richter, S. 374, n. 13).

⁶¹⁾ Hüller, S. 166.

⁶²⁾ c. 7 X. de eo qui duxit in matrim. (IV. 7) und Conc. Trid. sess. XXIV c. 20 de reform. (bei Richter, S. 388—389).

⁶³⁾ c. 9 X. de haeret. (V. 7); c. 11 X. de maior. et obed. (I. 33); c. un. eod. tit. in VIto (I. 17).

⁶⁴⁾ c. un. de maior. et obed. in VIto (I. 17); c. 29 X. de sent. excomm. (V. 39).

⁶⁵⁾ Trid. sess. 24, cap. 6 de reform.

weil es mit der Strafgewalt verbunden ist und zur ordentlichen Jurisdiktion gehört.⁶⁶⁾

3. Die gesammte Jurisdiktion pro foro interno. Das Domkapitel kann:

- a) nach vorgenommener Prüfung Priester als Beichtväter approbieren und insbesondere ihnen die Fakultät zur Lossprechung in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen erteilen;
- b) von allen bischöflichen Reservatfällen absolvieren, sowie von den geheimen päpstlichen, selbst von der Häresie. Es hat das ius dispensandi bei den Irregularitäten, von denen der Bischof dispensieren kann, namentlich von allen denjenigen, die aus einem delictum occultum mit Ausnahme des homicidium voluntarium entspringen,⁶⁷⁾ ferner von Gelübden, Eiden und Dörfesanverordnungen unter den gleichen Voraussetzungen, von den Interstitien bei dem Empfange der geistlichen Weihen, aber nur in den Fällen, in welchen es auch litterae dimissoriales ausstellen darf;
- c) ob das Domkapitel die Vollmacht hat, während des erledigten bischöflichen Stuhles Ablässe zu erteilen, wird von vielen Kanonisten bestritten. Die einen betrachten die Ablasserteilung als Ausfluß des ordo,⁶⁸⁾ die anderen als Ausfluß der Jurisdiktion, wieder andere sagen, sie sei ein Ausfluß der bischöflichen Würde. Die S. Congr. Conc. empfahl am 13. November 1688 für die Praxis: „Ad quaestionem: An vicarius capitularis sede episcopali vacante facultatem habeat concedendi indulgentias, quas ceterum concedere posset episcopus vivens? vicarius capitularis se absteineat (alleg. a Bened. XIV. De syn. dioec. II. 9)“.⁶⁹⁾ Die Ablasserteilung ist jedoch nach allgemein rezipirter Anschauung⁷⁰⁾ nicht ein Akt des ordo, sondern der iurisdictio fori interni. Man wird deshalb wohl annehmen können, daß das Domkapitel, bzw. der Kapitularvikar in denjenigen Fällen Ablässe erteilen darf, in denen dieses Recht dem Bischof iure ordinario — nicht in folge päpstlicher Delegation zusteht.⁷¹⁾ Im übrigen bemerkt

⁶⁶⁾ Vgl. Ritter, S. 16; Guller, S. 166. Hinschius II, S. 245, n. 18. Schneider, S. 455, n. 4. Korn, S. 44.

⁶⁷⁾ Conc. Trid. sess. XXIV c. 6 de reform. und Entsch. d. S. Congr. Conc. v. 22. Januar 1602.

⁶⁸⁾ Sie stützen sich auf die Stelle c. 12 (Conc. Later. 1216), X. de excess. prael. (V. 31). Diese Ansicht widerlegt sich nach Schneider, S. 456, n. 4, dadurch von selbst, daß hier unter dignitas episcopalis die bischöfliche Jurisdiktion zu verstehen ist.

⁶⁹⁾ Bei Richter, S. 374, n. 17.

⁷⁰⁾ Vgl. Hinschius, II, S. 243, n. 9.

⁷¹⁾ Guller, S. 166, bef. n. 3. Korn, S. 45. Rau, S. 387, 388 n. 8. — Vgl. Permaneder, S. 350—351, der dem Domkapitel auch das Recht, einen 40tägigen Ablass zu erteilen — wozu sonst der Bischof ohne spezielle päpstliche Delegation berechtigt ist — abspricht; er beruft sich dabei auf Benedikt. XIV., lib. II, c. 9, n. 7.

Scherer⁷²⁾ zu dieser Frage treffend, der Streitfrage sei bei dem geringen Ausmaße der bischöflichen Indulgenzen wenig Bedeutung beizumessen.

4. Rechte und Fakultäten der bischöflichen Wehegewalt. Es besteht die allgemein gültige Regel, daß die iura ordinis pontificalia nicht auf das Domkapitel übergehen. Hiervon gibt es indes einige Ausnahmen:

- a) Das Domkapitel kann die Befugnis zur Vornahme solcher bischöflichen Funktionen einem Nachbarbischof übertragen; so bestimmte Bonifatius VIII.: „Illa quippe, quae ministerium consecrationis exposcunt, nisi fuerit episcopus, per alios faciat episcopos expediri.“⁷³⁾ Ist ein Mitglied des Kapitels mit der bischöflichen Würde bekleidet (z. B. der Wehbischof), so darf dieses mit Zustimmung des Kapitels die bischöflichen iura ordinis ausüben;
- b) das Domkapitel darf demjenigen, der bereits vom verstorbenen Bischof oder vom Papste die Erlaubnis zur Weihe erhalten hat, die Weiheerlaubnis erteilen;⁷⁴⁾
- c) es darf einem auswärtigen Bischof gestatten, innerhalb der Diözese seine eigenen oder fremde mit gültigen Dimissorien versehene Diözesanen zu weihen;
- d) Endlich hat das Domkapitel nach der Bestimmung des Conc. Trid. sess. VII. c. 10 de reform. — bei Richter S. 54 — das Recht, demjenigen die Dimissorien zu geben, der gedrängt wird, entweder wegen eines erlangten Benefiziums, weil dieses eine bestimmte Weihe innerhalb einer gewissen Frist erfordert, oder wegen eines zu erlangenden Benefiziums, wenn er durch Wahl oder Präsentation bereits ein ius ad rem erlangt hat und nur noch zur endgültigen Besitznahme eines ordo bedarf.

Diese letzteren drei Fälle stellen sich als Ausnahme von Conc. Trid. sess. XXIII c. 10 de reform. und sess. VII c. 10 de reform. dar, weshalb wir auf die betreffenden Ausführungen S. 33—34 dieser Arbeit verweisen.

5. Das Recht der Vergebung von Pfründen:

- a) Nur die Pfründen, deren Kollation dem Domkapitel auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder dem Bischof in Gemeinschaft mit dem Kapitel zusteht, werden sede vacante von dem Kapitel allein verliehen.⁷⁵⁾ Weil es sich hier um ein eigenes Recht handelt, übt das Domkapitel diese Kollationsrechte selbständig mit Ausschluß des Kapitularvikars aus;

⁷²⁾ Scherer, I, S. 589 n. 107; vgl. außerdem ebendort § 142.

⁷³⁾ c. 42 de elect. in VIto (I. 6).

⁷⁴⁾ Kau, S. 390.

⁷⁵⁾ c. un. ne sede vacant. in VIto (III. 8) „Si ad episcopum et capitulum communiter pertineat collatio praebendarum, mortuo episcopo vel suspenso a beneficiorum collatione, poterit capitulum vacantes conferre praebendas.“

b) ebenso hat das Domkapitel die Präsentation der Patrone auf Benefizien anzunehmen, sowie die Wahlen zu bestätigen und die Gewählten oder Präsentierten zu institutieren, weil dies Akte der *iurisdictio necessaria* sind, d. h. der Gewählte oder Präsentierte hat, wenn er sonst würdig ist, ein Recht auf Bestätigung und Institution; selbst der Bischof kann ihn nicht zurückweisen.⁷⁶⁾

2. Die Rechte bezüglich der Bestellung des Kapitularvikars und des Ökonomen.

a) Die Rechte des Domkapitels vor dem Tridentinum.

Wie wir bereits in § 2a) bei Behandlung der interimistischen Diözesanverwaltung nach ihrem geschichtlichen Entwicklungsgange dargetan haben, ging die gesamte Verwaltung der verwaisten Diözese im 13. Jahrhundert auf die Domkapitel über.

Es stand ihnen frei, die Regiminalbefugnisse in corpore (in ihrer Gesamtheit) oder per turnum (abwechselnd) auszuüben.

Dieser Verwaltungsmodus brachte jedoch manche Nachteile; es wurde deshalb Regel, daß das Kapitel seine Jurisdiktion durch Kapitelsbeschluß einem Kapitularvikar übertrug.

Der Umfang der auf den Kapitularvikar übergehenden Jurisdiktions- und Verwaltungsbefugnisse wurde in dem sog. Bestallungsdokument genau festgestellt; fehlte es an einer Begrenzung der Rechte des Kapitularvikars, so sprach die Präsumption dafür, daß dem Kapitularvikar alle Rechte des Domkapitels zuständen.⁷⁷⁾ In der Formel der Bestellung des Kapitularvikars hieß es entweder: „constituimus te Vicarium generalem in temporalibus et spiritualibus“; dann hatte der Kapitularvikar die Fakultäten mit Ausschluß der Fälle, für welche der Generalvikar ein Spezialmandat bedurfte, oder es hieß: „damus tibi plenam et liberam potestatem, omnia et singula exercendi, quae capitulo sede vacante in utroque foro a iure permittuntur“; in letzterem Falle war dem Kapitularvikar die volle Jurisdiktion des Kapitels ohne jegliche Reservation verliehen.⁷⁸⁾

Im allgemeinen hatte das Domkapitel das Recht weitestgehender Beschränkung gegenüber dem Kapitularvikar.

Es konnte einzelne Fälle für sich reservieren, mehrere Vikare bestellen, dem Vikar einen oder mehrere Ratgeber an die Seite stellen, die Dauer der Amtsführung des Kapitularvikars begrenzen, um nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Leitung der Diözese selbst zu übernehmen, den Kapitularvikar jederzeit seiner Befugnisse entheben. Letzteres Recht des Domkapitels verneinen einige Kanonisten selbst in dem Falle,

⁷⁶⁾ c. 14 X. de maior. et obed. (I. 33) u. c. 1 in VIto de instit. (III. 6).

⁷⁷⁾ Ritter, S. 25—26.

⁷⁸⁾ Schneider, S. 419—420, n. 5. Ritter, S. 26.

wenn das Kapitel sich ausdrücklich die Zurücknahme der Verwaltung nach Gutdünken (clausula ad beneplacitum) vorbehalten hätte; diese Klausel enthalte nämlich nicht die reine Willkür, sondern das Gutachten eines rechtschaffenen und tüchtigen Mannes.⁷⁹⁾ Wir möchten uns jedoch mit Korn⁸⁰⁾ dafür entscheiden, daß im Falle der clausula ad beneplacitum das Domkapitel zur Abberufung des Kapitularvikars berechtigt war. Dies geht aus der ganzen unbeschränkten Stellung des Domkapitels vor dem Tridentinum hervor; welchen Zweck hätte auch sonst die betreffende Klausel haben sollen!

Allmählich bildete sich eine feste kirchliche Praxis dahin, daß das Domkapitel zum Einschreiten gegen den Kapitularvikar und zur Zurücknahme der ihm übertragenen Jurisdiktion aus folgenden Gründen berechtigt und sogar verpflichtet war:

Bei Nachlässigkeit und Saumseligkeit der Verwaltung der Rechtspflege, besonders wenn durch die Schuld des Kapitularvikars eine Person das Leben verlor; Ungerechtigkeit und Bestechlichkeit in seiner Amtsführung; Unfähigkeit in der Verwaltung der Diözese. Wegen einer hinreichenden Verdächtigung inbetreff der Amtsführung des Kapitularvikars konnte das Domkapitel die Untersuchung einleiten und im Falle der Begründung den Kapitularvikar absetzen.⁸¹⁾

b) Die Rechte des Domkapitels seit dem Tridentinum

Durch das Conc. Trid., dessen hier einschlagende Bestimmungen im folgenden des Näheren zu behandeln sind, und durch spätere Verordnungen, ist dem Domkapitel das Recht der Bestellung des Kapitularvikars nicht genommen worden, es wurde ihm vielmehr diese zur Pflicht gemacht; auch im übrigen wurden seine Rechte wesentlich beschränkt; so hatte es fortan eine bestimmte Frist zu wahren, wenn es nicht das Recht der Bestellung des Kapitularvikars verlieren wollte, es war eine bestimmte Form der Bestellung vorgeschrieben, inbetreff der Anzahl der Kapitularvikare wurden Bestimmungen getroffen, endlich durfte das Domkapitel nicht jeden beliebigen Geistlichen wählen, sondern der zu Wählende mußte bestimmte Eigenschaften besitzen.

aa) Frist und Recht der Bestellung des Kapitularvikars.

Da das Domkapitel vor dem Tridentinum berechtigt war, die Befugnisse des Kapitularvikars in dem unter a) darge-

⁷⁹⁾ Abbas Panormitanus ad c. 7. X de foro competent. (II. 2) n. 6 (3,89 b): „Verba: Relinquo beneplacito tuo etc. non important liberam voluntatem, sed potius referuntur ad arbitrium boni viri“; vgl. Ritter, S. 27.

⁸⁰⁾ Korn, S. 17.

⁸¹⁾ Die von uns angeführten Gründe sind aufgezählt bei Quaranta, f. v. capitulum sede vacante, n. 3, S. 181—183. Vgl. auch Schneider, S. 421. Ritter, S. 28.

tanen Umfange beliebig zu beschränken, so bürgte eine unter solchen Verhältnissen bestellte interimsistische Diözesanverwaltung nicht im geringsten für eine gedeihliche Leitung des Bistums. Um alle die Mißstände zu beseitigen, bestimmte das Conc. Trid. sess. XXIV. c. 16 de reform.⁸²⁾ das Domkapitel solle zunächst gehalten sein, innerhalb 8 Tagen nach erledigtem bischöflichem Stuhle einen oder mehrere getreue Ökonomen zur Verwaltung der bischöflichen Güter und einen Offizial oder Vikar zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion zu bestellen.

Schneider⁸³⁾ wirft nun, wie wir hier vorweg bemerken möchten, die Frage auf, ob durch diese Bestimmung das Recht des Domkapitels zur Verwaltung der verwaisten Diözese beschränkt worden sei. Er verneint diese Frage, indem er sagt, das Recht des Domkapitels sei keineswegs angetastet, das Tridentinum habe vielmehr nur den Modus der Ausübung näher bestimmt. Wir sind indes entgegengelegter Meinung; denn wenn das Tridentinum auch ausdrücklich anerkennt, daß bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die *iurisdictio ordinaria* beim Domkapitel residire, und wenn auch das Domkapitel die Jurisdiktion successive üben kann und kein Mitglied des Kapitels, weder der erste Dignitär noch der Archidiacon befugt ist, sie an sich zu reißen, so sind wir doch der Ansicht, daß gerade darin, daß das Domkapitel die interimsistische Verwaltung nur acht Tage lang nach Eintritt des erledigten bischöflichen Stuhles führen darf, während es hierzu vor dem Tridentinum für die ganze Dauer der Sedisvakanz befugt war, eine entschiedene Beschränkung der Rechte des Domkapitels liegt.

Dem Domkapitel steht also nach dem Rechte des Conc. Trid. die interimsistische Verwaltung der Diözese nur für eine Dauer von acht Tagen seit Sedisvakanz zu. Während dieser Zeit bedarf es zu allen selbständigen Akten seiner Kirchenregierung eines Beschlusses des Domkapitels. Mit Ablauf des achten Tages hört die Befugnis des Kapitels zur Verwaltung der verwaisten Diözese auf und an seiner Statt — in eius locum constitutus — übt der Kapitularvikar, dessen Bestellung bis dahin erfolgt sein muß, die bischöfliche Jurisdiktion aus.

⁸²⁾ In der Ausgabe von Richter, S. 370: „Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri. Item officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatius, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus. Si secus factum fuerit, ad metropolitanam deputatio huiusmodi devolvatur. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit aut exempta, capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior episcopus ex suffraganeis in metropolitana, et propinquior episcopus in exempta oeconomum et vicarium idoneos possit constituere.“

⁸³⁾ Schneider, S. 424—425.

Die Berechnung der Frist von 8 Tagen beginnt nach der allgemein rezipierten Ansicht mit dem Augenblick zu laufen, in welchem das Domkapitel Kenntnis von dem Eintritt der Erledigung des bischöflichen Stuhles erlangt hat.

Diese Frist hat den Charakter eines absoluten Fatale, d. h. versäumt das Domkapitel seine Pflicht, indem es überhaupt keinen Kapitularvikar bestellt oder doch nur einen unfähigen⁸⁴⁾ wählt, so gilt die Bestimmung des Tridentinums: „Si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur.“⁸⁵⁾ Die Jurisdiktion des Domkapitels hört also mit dem achten Tage auf, und es findet das ius devolutionis zugunsten des nächst höheren Kirchenobern⁸⁶⁾ oder dessen dormaligen Stellvertreters Anwendung.

Verkümt das Domkapitel die vorgeschriebene Frist, so devolviert das Recht der Bestellung des Kapitularvikars an den Metropolitanen, bei Säumnis eines Metropolitankapitels an den der Anciennität nach ältesten Suffraganen und bei Nachlässigkeit des Kapitels einer exemten bischöflichen Kirche an den Nachbarbischof. Hat eine Suffragankirche kein Domkapitel, so steht nach der Entscheidung der S. Congr. Conc. vom 28. August 1683⁸⁷⁾ dem Metropolitan die Wahl des Kapitularvikars zu, hat aber eine exemte bischöfliche Kirche kein Kapitel, so devolviert, wie man mit Ritter⁸⁸⁾ unzweifelhaft annehmen darf, das Recht der Bestallung des Kapitularvikars an den Apostolischen Stuhl, dem ja die allgemeine Sorge für die ganze Kirche zusteht. Ist jedoch der Stuhl, an dessen Inhaber das Recht der Bestellung des Kapitularvikars devolviert, zu der Zeit selbst vakant, so geht das Recht der Bestellung an das betreffende Kapitel oder, wenn bei demselben schon ein Kapitularvikar bestellt sein sollte, an diesen über. Hat das betreffende Kapitel noch keinen Kapitularvikar für die eigene Diözese bestellt, so kann es selbst zuerst den Kapitularvikar für die fremde Diözese bestellen und dann jenen für die eigene; wählt es dagegen zuerst den für die eigene Diözese, so gehen auf diesen alle Rechte der interimistischen Kirchenregierung über, also auch das Recht der Bestellung des Kapitularvikars für die fremde Diözese.⁸⁹⁾

⁸⁴⁾ Der Begriff der Tauglichkeit erscheint nicht völlig präzisiert; entsteht darüber Streit, so ist an den Devolutionsberechtigten zu rekurrirten, s. auch v. Schema Vatic. de sede epp. vacante c. 1 (bei Mattin, S. 133 f.). Der apostolische Stuhl kann aus eigenem Antriebe, obwohl er die Kapitularvikarwahl nie konfirmiert, dieselbe verwerfen; so wurde die Wahl Wessenberg's zum Kapitularvikar von Konstanz ob gravissimas causas mit Breve vom 15. März 1817 kassirt. (Die Übersetzung in Tüb. Quartschr., 1, 1819, S. 109—111.) Der Vorschlag des Fürstbischofs von Breslau, in allen Fällen die Qualität des Kanonikus genügen zu lassen (Archiv f. kath. Kirchner., 23, S. 464), erscheint uns zu formal; vergl. auch Scherer I, S. 590, n. 113.

⁸⁵⁾ Korn, S. 19.

⁸⁶⁾ c. 3 und c. 5 X. de suppl. neglig. prael. (I. 10); c. 2 X. de concess. praeb. (III. 3); c. unic. eodem (III. 3).

⁸⁷⁾ Bei Ritter, S. 375, n. 24.

⁸⁸⁾ Ritter, S. 48.

⁸⁹⁾ Ritter, S. 48. Vgl. Schneider, S. 426—427, n. 3.

Der auf Grund des ius devolutionis Berechtigte ist seinerseits wieder an die Bestimmungen des Tridentinums gebunden; er hat demnach innerhalb 8 Tagen seit Eintritt der Devolution den Kapitularvikar zu bestellen. Erst wenn dieser die Frist versäumt, geht das Devolutionsrecht auf den Papst über, der dann einen apostolischen Vikar ernennt.⁹⁰⁾

Aus dem Devolutionsrecht ergibt sich als Konsequenz, daß eine nach Ablauf der achttägigen Frist von dem Domkapitel erfolgte Bestellung eines Kapitularvikars ungültig ist. Sie wird nur dann wirksam, wenn der Devolutionsberechtigte die später vorgenommene Einsetzung gelten lassen will.⁹¹⁾

Auch in dem Falle, wo der per devolutionem vom Metropolitan eingesetzte Kapitularvikar die vom Tridentinum geforderten Eigenschaften nicht hat, kann das Domkapitel nicht nachträglich eine qualifizierte Person zum Kapitularvikar bestellen. Eine solche Bestellung wäre ungültig; das Kapitel hat dann zwar ein Recht der Appellation an den Papst, aber der von dem Metropolitan ernannte Kapitularvikar kann bis zur Entscheidung des apostolischen Stuhles die bischöflichen Jurisdiktionsbefugnisse weiter ausüben. Eine solche nachträgliche Bestellung soll jedoch nach Ansicht der Kanonisten gelten, wenn der per devolutionem Berechtigte selbst säumig ist.⁹²⁾

Stirbt der ex iure devolutionis bestellte Kapitularvikar, so tritt damit selbstverständlich das ursprüngliche Recht des Kapitels wieder ein.⁹³⁾

bb) Form der Bestellung.

Nach der Ansicht der meisten Kanonisten⁹⁴⁾ genügt zur Bestellung des Kapitularvikars ein gültiger Kapitelbeschuß, das Tridentinum gebraucht nämlich für die Form der Bestel-

⁹⁰⁾ Ritter, S. 48.

⁹¹⁾ c. 4 und 5 (Innoc. III. 1210) X. de suppl. neglig. (I. 10). Vgl. Hinschius II, S. 235, n. 5. Ritter, S. 49. Korn, S. 21.

⁹²⁾ Schneider, S. 428 oben und n. 1 unten.

⁹³⁾ Bouix, S. 533—534, § 5, indem er sich auf Monacellus und Barbosa beruft: „At si vicarius deputatus — — decederet, tunc posset capitulum novum eligere vicarium infra octo dies, ut prius, quia pro prima vice tantum ius amisit.“

⁹⁴⁾ Bouix, S. 537, n. II.: „Non tamen subest necessitas servandi illam scrutinii formam, quae per sacros canones praescripta est in electione facienda de Praelato vel pastore ecclesiae viduatae; cum ista (nempe electio vicarii capitularis) vere non sit electio, sed simplex deputatio;... adeo ut alia non exigatur superioris confirmatio,... sive concessio litterarum patentium, sine quibus deputatus illico administrare potest. (Cardinalis de Luca, Adnotationes ad Conc. Trid., disc. 31, n. 24).“ Suller, S. 170; Ritter, S. 53. Andere Kanonisten, u. a. Pellegrinus (vgl. die bei Ritter, S. 53—54 cit. Stelle), verlangen ausdrücklich eine kanonische Wahl, die mit absoluter Stimmenmehrheit und geheimer Abstimmung zustande kommt. Sie stützen sich auf cap. 6 de regular. sess. XXV. Conc. Trid. Dieses Dekret gilt indes nur für die Wahl der Obern der Regulargeistlichkeit.

lung die Ausdrücke „constituere“, „deputare“, nicht aber „eligere“. ⁹⁵⁾ Daraus geht hervor, daß weder die in c. 42 X. de elect (I. 6) noch die in c. 6. sess. XXV. Conc. Trid. de regular. et monial vorgeschriebenen Wahlformen erforderlich sind. ⁹⁶⁾

Diese Ansicht, daß zur gültigen Bestellung des Kapitularvikars ein einfacher Kapitelbeschuß genüge, entspricht auch dem Zwecke des Tridentinums; denn dieses erstrebte nicht sowohl eine förmliche Wahl als eine baldige Uebertragung der Jurisdiktion an den Kapitularvikar; ⁹⁷⁾ schließlich hat nach der Ansicht von Ritter ⁹⁸⁾ und Hinschius ⁹⁹⁾ die Fassung des Tridentinums ihren inneren Grund darin, daß bei der Kürze der Frist eine kanonische Wahl manchmal nur schwer zustandekommen kann, daß ferner vom Kapitularvikar solche Eigenschaften gefordert werden, die bei Vorhandensein von nur einer tauglichen Person im Kapitel einen Wahlgang unfortsch machen, und daß endlich bei der kurz bemessenen achttägigen Präklusivfrist eine Vereinfachung der Form wünschenswert ist. Die neueren Kanonisten ¹⁰⁰⁾ stehen fast ausnahmslos auf diesem Standpunkt.

Zur Teilnahme an der Bestellung des Kapitularvikars, die in ordnungsmäßiger Sitzung erfolgen muß, sind nur die stimmfähigen Dignitäre und Kanoniker ¹⁰¹⁾ berechtigt, dagegen nicht die Benefiziaten oder Vikare, mögen sie auch sonst bisweilen in ökonomischen Fragen im Kapitel mitstimmen können. ¹⁰²⁾

Alle Kanoniker müssen zur Sitzung geladen werden; die abwesenden Kanoniker sind nur dann einzuladen, wenn sie ein statutarisches oder herkömmliches Recht auf die Einladung haben und noch zur rechten Zeit eintreffen können. ¹⁰³⁾ Ihr Recht zur Teilnahme darf indes nicht durch Beschleunigung der Wahl vor Ablauf der 8 Tage verkürzt werden. ¹⁰⁴⁾ Durch Herkommen kann eine Stellvertretung per procuratorem ge-

⁹⁵⁾ Conc. Trid. sess. XXIV. c. 16 de reform. bei Richter, S. 370.

⁹⁶⁾ So entschied auch die S. Congr. Conc. am 9. August 1862 (Acta s. Sedis XIII., S. 401): „Haud necessario sequendam esse formam tum Cap. 42, Quia propter, de Elect., tum Decreti Tridentini Sess. XXV., Cap. 6, ut nonnulli putant; quia in primo agitur de electione Praelatorum qui principalem et perpetuam obtinent iurisdictionem, dum Vicarii Capitulares sint temporales et momentanei; et in secundo loquatur de electione Superiorum Regularium.“

⁹⁷⁾ Schneider, S. 429.

⁹⁸⁾ Ritter, S. 54.

⁹⁹⁾ Hinschius II, S. 236—237.

¹⁰⁰⁾ Vgl. u. a. Silbernagl, S. 300—301, n. 28. Müller, S. 170. Rau, S. 397. Vgl. jedoch Grosch, S. 86, n. 291.

¹⁰¹⁾ Nach Zaemmer, S. 253, n. 1, steht den Ehrenomherren nicht das Recht zu, zur Wahl des Kapitularvikars eingeladen und zugezogen zu werden.

¹⁰²⁾ Bouix, S. 539 ff.

¹⁰³⁾ Hinschius II, S. 237.

¹⁰⁴⁾ Ritter, S. 55 und Korn, S. 26, mit Berufung auf eine Stelle von Barbosa.

stattet sein,¹⁰⁵⁾ aber eine Einsetzung schriftlicher Vota vonseiten der Abwesenden ist unstatthaft.¹⁰⁶⁾ Bezüglich der Anzahl der anwesenden Kanoniker, der Art der Abstimmung und der erforderlichen Majorität gelten diejenigen Regeln,¹⁰⁷⁾ die für die Kapitelsbeschlüsse erforderlich sind. Ist nur ein Domherr vorhanden oder nur einer nicht mit Zensuren belegt, so könnte dieser die Bestellung gültig vornehmen.¹⁰⁸⁾

Es fragt sich, ob ein Kanoniker zur Erlangung der Majorität sich auch selbst die Stimme geben kann; die Kanonisten bejahen die Frage;¹⁰⁹⁾ eine solche Stimmabgabe sei zwar unbescheiden, aber das kanonische Prinzip, daß sich niemand selbst seine Stimme geben dürfe, komme ja in unserem Falle garnicht zur Anwendung, weil es sich nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne handele.¹¹⁰⁾ War statutarisch die Wahl eine geheime, so irritierte die vor dem zweiten Wahlgange bekanntgegebene Selbstwahl das derart erreichte Resultat.¹¹¹⁾ Wenn das Kapitel, unter sich uneinig, Zweien, Dreien oder Mehreren die Stimme gegeben hat, so ist derjenige, der unter den Anderen der Tüchtigste ist und die von dem Tridentinum geforderten Eigenschaften besitzt, als gewählt anzusehen, selbst wenn er auch nicht absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Die pars maior muß zugleich die pars sanior sein,¹¹²⁾ widrigenfalls die Minorität die Bestellung anfechten kann. Ist die Wahl nicht nach den Vorschriften des Tridentinums geschehen, ist devolutionsberechtigt der Metropolit oder während der Vakanz des Metropolitanstuhles der älteste Suffragan, oder bei der Vakanz eines exempten bischöflichen Stuhles der nächste Bischof. Dieser kann bei Verrichtung der Wahl entweder dem Kapitel eine neue Frist stellen oder die Bestellung selbst vornehmen. Mit Recht ist nach Hüller¹¹³⁾ der taugliche Kandidat nicht ohne weiteres als Kapitularvikar anzusehen, auch nicht in den Fällen, wo die Majorität wissentlich einen unwürdigen ernannt hat. Dies ist in den Entscheidungen der S. Congr. Conc. vom 16. Dezember 1708 und vom 11. September 1717 bestätigt.¹¹⁴⁾ Ist die Wahl aus einem anderen

¹⁰⁵⁾ Vergl. Hinschius II, S. 126, n. 4.

¹⁰⁶⁾ Hinschius II, S. 126, oben.

¹⁰⁷⁾ Vergl. hierzu die Ausführungen bei Hinschius II, S. 128.

¹⁰⁸⁾ Vergl. Schneider, S. 430, n. 3.

¹⁰⁹⁾ Vergl. auch den Standpunkt der S. Congr. Conc. in d. Entsch. vom 20. März 1880 (acta s. Sedis XIII, S. 390—397), wo die resolutio heißt: „Providendum in casibus particularibus“.

¹¹⁰⁾ Rau, S. 398.

¹¹¹⁾ Entsch. d. S. Congr. (acta s. Sedis Vol. XVIII, S. 97 bis 113): „Dubium an valida sit electio Vicarii capitularis aliorumque officiorum capitularium peracta per secreta suffragia, in qua ob paritatem votorum favore duorum, alter ex his ad maioritatem sibi ad scribendam, proprium suffragium quod iam favore alterius addiderat convertere in seipsum declaret in casu. — Resolutio. Sacra C. Concilii re discussa sub die Aprilis 1885 censuit respondere: Negative.“

¹¹²⁾ Vergl. u. a. Hinschius II, S. 237.

¹¹³⁾ Hüller, S. 171.

¹¹⁴⁾ Vergl. diese Entscheidungen bei Richter, S. 373, n. 6 u. n. 7.

Grunde, etwa weil nicht alle Mitglieder des Domkapitels zur Wahl berufen waren, angefochten worden, so ist dies, wie Rau¹¹⁵⁾ im Anschluß an Quaranta, nach dessen Zeugnis die Congr. interpr. Conc. dem Bischof von Sorrent so geantwortet haben soll, annimmt, vor den Vorstand des Kapitels zu bringen, der sofort die Ernennung oder Wahl zu widerrufen und das Domkapitel von neuem zu einer Wahl zu versammeln hat.

Uns scheint jedoch die Annahme von Rau zu gewagt, zumal es an einer wirklichen quellenmäßigen Begründung fehlt.

Der gewählte Kapitularvikar erlangt, ohne daß er einer weiteren Bestätigung bedarf, mit seiner Bestellung seitens des Kapitels ipso iure die bischöfliche Jurisdiktion, und er kann sie ausüben, ehe er noch das Deputationsinstrument in Händen hat. Nach c. 5 in Vito de electione (l. 6) darf der Gewählte die Jurisdiktion vor Bestätigung seiner Wahl nicht ausüben. Diese Dekretale findet jedoch hier keine Anwendung, da es sich hier nicht um eine Wahl oder Präsentation handelt, die erst durch die Zustimmung der legitimen Autorität (des Bischofs oder Metropoliten) Rechtskraft erlangt. Das Domkapitel ist vielmehr selbst diese Autorität.¹¹⁶⁾

cc) Anzahl der zuzubestellenden Kapitularvikare.

Hat das Domkapitel das Recht, mehrere Kapitularvikare zu bestellen? Vor dem Tridentinum konnte das Domkapitel nach Belieben einen oder mehrere Vikare bestellen. Dieses Recht ist aber unzweifelhaft durch das Conc. Trid. beschränkt worden. Es spricht zwar in C. 11 sess. XXIV de reform.¹¹⁷⁾ von einem oder mehreren Dekonomen zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (unum oconomum vel plures), aber nur von einem Offizial oder Kapitularvikar zur Verwaltung der Spiritalien (officiale seu vicarium), nicht von Offizialen oder Kapitularvikaren (officiales seu vicarios). Einzelne Kanonisten¹¹⁸⁾ haben die Anstellung mehrerer Kapitularvikare als zulässig erklärt, jedoch ohne Grund, wenn man sich an den überaus klaren Wortlaut der Bestimmung des Conc. Trid. hält. Auch ist durch die S. Congr. Episc. mehrfach, so in Cassanien vom 3. August 1569, in Babilons. vom 12. März 1607, und in una Potentina vom 30. August 1641¹¹⁹⁾ offen dahin entschieden worden, daß nur ein Kapitularvikar ernannt werden dürfe. Somit ist die Bestellung eines Kapitularvikars als Regel anzusehen.

Wählt das Domkapitel mehrere, so tritt das Devolutionsrecht des Metropoliten ein. Hat das Domkapitel mehrere Kapitularvikare nacheinander gewählt, so ist nach einer Ent-

¹¹⁵⁾ Rau, S. 399.

¹¹⁶⁾ Vgl. hierzu Schneider, S. 431.

¹¹⁷⁾ Bei Richter, S. 370.

¹¹⁸⁾ Vergl. bei Hüller, S. 168, n. 8.

¹¹⁹⁾ Diese Entscheidungen sind erwähnt bei Ferraris a. a. O., f. v. capitulum, Art. III, n. 40, S. 79. Vgl. auch das vatikanische Schema de sede episcopali vacante, c. 1, in dem klar bestimmt ist: Unus sit capituli vicarius (bei Martin, S. 133).

scheidung der S. Congr. Episc. in Veliternis. vom 1. September 1623 die Wahl des ersteren gültig, wenn er die vorgeschriebenen Eigenschaften hat.¹²⁰⁾

Von dieser allgemeinen Regel gibt es indes einige Ausnahmen: So soll nach der Entscheidung der S. Congr. Conc. in Salernitana vom 26. Juni 1589 und Panormitana vom 31. Mai 1593¹²¹⁾ die Bestellung von zwei Kapitularvikaren gestattet sein, wenn auf Grund einer unvorzweifelnden Gewohnheit (*consuetudo* oder *praescriptio immemorialis*) vonseiten des Kapitels ununterbrochen zwei Kapitularvikare gewählt worden sind, die monatweise abwechselnd (*alternis mensibus*) die Regierung führen. In Frankreich¹²²⁾ beanspruchen viele Domkapitel das Recht, zwei oder drei Kapitularvikare zu bestellen nach der Anzahl der Generalvikare. Der apostolische Stuhl hat diese Praxis, die auf zehn Provinzialkonzilien als gesetzmäßig erklärt war, toleriert.¹²³⁾ Ist die verwaltete Diözese so umfangreich, daß sie von zwei oder mehreren bischöflichen Generalvikaren verwaltet wird, so soll auch das Domkapitel, wo es hergebracht ist, so viele Kapitularvikare ernennen dürfen.¹²⁴⁾

Ebenso ist die Wahl von mehreren Kapitularvikaren gestattet, wo bei zwei *aeque principaliter* unterten Diözesen durch den Tod des gemeinschaftlichen Bischofs Sedisvakanz eintritt. Es müssen in diesem Falle aber zwei gleichberechtigte Domkapitel vorhanden sein, von denen jedes einen Kapitularvikar für sich erwählt.¹²⁵⁾

Ritter¹²⁶⁾ behandelt auch den Fall, wie er bei dem Fürstbistum Breslau liegt, daß sich die Diözese über das Gebiet mehrerer Landesherren erstreckt, so die des Bistums Breslau über den preussischen und den österreichischen Landesteil.

¹²⁰⁾ Ferraris, a. a. D., f. v. capitulum, Art. III, n. 40, p. 79: „Capitulum non potest eligere in Vicarium Capitularem nisi unum tantum, et si eligat plures, electio devolvitur ad Metropolitanum.... Si tamen plures successive eligit, primo electus debet continuare dummodo habeat requisita Sacr. Cong. Episcop. in Veliternis, 1. Sept. 1623.“

¹²¹⁾ Ferraris, a. a. D. II, f. v. capitulum, Art. III, n. 41, p. 79, sagt mit Bezugnahme auf diese beiden Entscheidungen: „Potest tamen Capitulum duos Vicarios constituere, ut alternis mensibus Vicariatus munere fungantur, si legitimam habeat consuetudinem ab immemorabili servatam sine interruptione, et electi sint praediti omnibus qualitibus, quas Tridentinum, cap. 16, de reformat. sess. 24, requirit.“

¹²²⁾ Vgl. Schneider, S. 432, n. 3. Hinschius II, S. 237, n. 15.

¹²³⁾ Die S. Poenitentiaria rekribriert unter dem 7. Juni 1821: „Vicarium capitularem unum tantum modo eligendum esse iuxta Tridentinae Synodis sanctionem, in Gallia tamen contrarium consuetudinem a Sede Apostolica tolerari.“ (Bei Laemmer, S. 254, n. 1), u. a. entschied auch die S. Congr. Conc. im März 1863 (im Archiv für kath. Kirchenrecht 9, S. 444): „Quaestio quoad nominationem duorum vicarium s. vac. respondet posse tolerari.“ vergl. auch Scherer I, S. 586, n. 96.

¹²⁴⁾ Hüller, S. 169, oben und unten. Korn, S. 27.

¹²⁵⁾ Vergl. Hinschius, S. 238, n. 1.

¹²⁶⁾ Ritter, S. 52; vgl. auch Korn, S. 27—28.

Es wird dann in der Regel für jeden der beiden Gebietsteile ein Kapitularvikar bestellt. Daß dies aber nicht ein Müssen ist, wie Suller¹²⁷⁾ annimmt, zeigte der Fall der Erledigung unseres Fürstbistums Breslau im Jahre 1882, wo nur ein Kapitularvikar das Fürstbistum verwaltete.

Allerdings hat wieder der neueste Fall der Erledigung des Breslauer fürstbischöflichen Stuhles die allgemeine Regel bestätigt, indem auch für den österreichischen Teil von dem Breslauer Domkapitel ein Kapitularvikar gewählt worden ist.

Wie Laemmer¹²⁸⁾ hervorhebt, pflegt nach erfolgter Wahl eines Kapitularvikars für den preußischen Anteil der jeweilige Teschener Generalvikar als Kapitularvikar für den österreichischen Bistumsanteil auf die Dauer der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles bestellt und als solcher servatis servandis vom österreichischen Kaiser förmlich bestätigt zu werden.

dd) Die auf die Eigenschaften des zu wählenden Kapitularvikars zu nehmende Rücksicht.

Inbetreff der Person des zu wählenden Kapitularvikars ist das Domkapitel an gewisse Beschränkungen gebunden.

In der Person des Kapitularvikars müssen bestimmte Eigenschaften gegeben sein.

1. Er muß aus einer rechtmäßigen Ehe entstammen,¹²⁹⁾ daraus folgt, daß, wenn ein Kleriker zum Empfang der Weihe Dispens von der irregularitas ex defectu natalium erhalten hat, er zur Wahl als Kapitularvikar eines neuen Dispenses bedarf;
2. er muß Kleriker sein im Gegensatz zum Ökonomen, der auch Laie sein kann; die höheren Weihe sind nach gemeinem Recht nicht erforderlich;
3. er muß das allgemeine für die Ausübung der Seelsorge geforderte Alter von 25 Jahren haben. Wie aus der Entscheidung der S. Congr. vom 11. August 1614¹³⁰⁾ hervorgeht, soll jedoch ein Alter von 23 Jahren genügen, wenn die älteren Kanoniker die vom Tridentinum geforderten Eigenschaften nicht besitzen, während sie aber bei dem jüngeren Kanoniker vorhanden sind;
4. der zu Wählende soll kein Landpfarrer sein, weil sich sein Amt mit der Stellung des Kapitularvikars wegen der Pflicht zur Residenz nicht vereinigen läßt; die Verpflichtung zur Seelsorge an der Kathedralekirche macht jedoch nicht absolut unfähig.¹³¹⁾

¹²⁷⁾ Suller, S. 169, beruft sich dabei auf Ritter, S. 52. Letzterer spricht aber nicht von einem „Müssen“, sondern er sagt nur, es sei notwendig und geschehe in der Regel auch, daß für die Teile der Diözese, die unter verschiedenen Landesherren ständen, eigene Vikare bestellt würden.

¹²⁸⁾ Laemmer, S. 254, n. 1.

¹²⁹⁾ Bouix, S. 528—529, n. III.

¹³⁰⁾ Erwähnt bei Ritter, S. 61, n. 3.

¹³¹⁾ Vgl. Ritter, S. 61, n. 2.

5. der zu Wählende darf sich nicht wegen eines schweren Vergehens in Untersuchung befinden, da er während derselben wahlunfähig ist (c. 4. X. de accusat. [V. 1]). Würde er dennoch gewählt werden, so würde nach einer Entscheidung der S. Congr. Episc. vom 21. Mai 1856¹³²⁾ in Monte Pelusana Episcopo Gravinae in diesem Falle Devolution eintreten.
6. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die Bestimmungen des Conc. Trid. Dieses verlangt in c. 16 sess. XXIV. de reform.,¹³³⁾ daß das Domkapitel einen Offizial oder Vikar wählt, der wenigstens im kanonischen Rechte Doktor¹³⁴⁾ oder Licentiat oder sonst, so viel möglich, tauglich ist („qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatatus vel alias, quantum fieri poterit, idoneus“); auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat es die Devolution als Strafe gesetzt („si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur“).

Der Doktorgrad oder die Licentiatenwürde sollen also im kanonischen Recht erworben sein; die Doktorwürde in der Theologie oder im Jus civile würde demnach nicht genügen: „Quinnimo quum Concilium expresse eligi inteat doctorem vel licentiatum in iure canonico, improbavit etiam electionem doctoris in iure civili aut sacra theologia, si posthabiti fuerint doctores in iure canonico, ut in Asten. 11. Jul. 1626 et saep.“¹³⁵⁾ Indes dürfte unseres Erachtens die Würde des Doctor iuris utriusque, wie sie von den juristischen Fakultäten einzelner deutscher Universitäten erteilt wird, der Bestimmung des Tridentinums: „qui saltem in iure canonico sit doctor“ in jeder Weise entsprechen. Außerdem soll der Doktorgrad an einer Universität erteilt sein, nicht von einer Person oder vermöge eines Privilegs. Die S. Congr. hat in una Montis Regalis vom 19. Januar 1664 dahin entschieden: „debere esse promotum in publica universitate.“¹³⁶⁾ Der innere Grund dafür ist, daß der Kapitularvikar während des erledigten bischöflichen Stuhles die bischöfliche Jurisdiktion üben und deshalb mit den kanonischen Rechten wohlvertraut sein muß; denn „viri theologi, etsi literatissimi sint, non satis Juris prudentiae praxim et theoriam callent, et proinde multoties ex capite et pro

¹³²⁾ Erwähnt bei Ritter, S. 61, n.

¹³³⁾ Bei Richter, S. 370.

¹³⁴⁾ Das Requisit des Doktorgrades in iure canonico entspricht nicht mehr den jetzigen Verhältnissen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in Deutschl. nirgends mehr der Doktorgrad bloß in iure canonico erteilt wird; das ius canonicum bildet vielmehr einen integrierenden Teil der Theologie und somit auch des Doktorates in derselben. Einzelne deutsche Bischöfe haben deshalb in ihren Antworten auf 17 Fragen der S. Congr. Conc. im Jahre 1868 eine Revision des Tridentinums in dieser Richtung empfohlen. Die Antwort d. Bischofs v. Speyer ad quaest. XI. Die Antwort des Fürstbischofs von Breslau ad quaest. XI.

¹³⁵⁾ Entscheidung der S. Congr. Conc. bei Richter, S. 373, n. 4. Vgl. auch Bouix, S. 514, n. III.

¹³⁶⁾ Entschdg. bei Richter, S. 373, n. 4; vgl. auch Acta s. Sedis IV., S. 448—449.

arbitrio sententias proferunt et a veritatis tramite aberrant“.¹³⁷⁾ Es fragt sich nun, ob die Wahl eines Nichtdoktors ungültig ist. Wir sind hierbei zu folgendem Resultate gekommen: Die Bestimmungen des Conc. Trid. sind, wie Hinschius¹³⁸⁾ es ausdrückt, sehr vague gefaßt. Nach der Fassung des Textes in c. 16 sess. XXIV. de reform.¹³⁹⁾ verlangt zwar das Tridentinum in erster Linie aus den von uns oben bezeichneten Gründen einen Grad im kanonischen Rechte; es läßt jedoch subsidiär einen Nichtdoktor in dem Falle zu, wenn kein geeigneter Graduierter vorhanden ist¹⁴⁰⁾, d. h. die Doktor- oder Licentiatenwürde ist für sich allein nicht das Entscheidende, sie gibt kein ausschließliches Recht auf die Bestellung als Kapitularvikar, der Würde muß vielmehr die Tauglichkeit zur interimsistischen Verwaltung hinzutreten.

Die S. Congr. Conc. hat immer unter Berücksichtigung besonderer Umstände in der Übergehung eines Graduierten bald einen Nichtigkeitsgrund gefunden, bald aber auch wieder den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Die Entscheidungen hier einzeln anzuführen, wäre zwecklos,¹⁴¹⁾ da uns durch sie keine einheitlichen Normen gegeben sind. Auch hat sich der hl. Stuhl trotz wiederholten Drängens bisher nicht dazu bewegen lassen, solche bestimmte Normen aufzustellen; noch am 25. Januar 1862 antwortete die S. Congr. Conc.: „providebitur in casibus singularibus“.¹⁴²⁾ Es ist deshalb wohl mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Conc. Trid. zu sagen: Sind im Domkapitel Doktoren vorhanden, die in jeder Beziehung tauglich sind, die Leitung der Diözese bei erledigtem bischöflichen Stuhle zu übernehmen, so muß von rechts wegen einer von ihnen als Kapitularvikar bestellt werden, erst subsidiär, wenn die vorhandenen Doktoren nicht tauglich sind (ob defectum morum vel pondentiae) oder wenn überhaupt keine Doktoren vorhanden sind, kann das Domkapitel einen Nichtdoktor zum Kapitularvikar bestellen.¹⁴³⁾ Dem Nichtdoktor soll ein Rechtskonsulent, im Nothfalle selbst ein Late, beigegeben werden (Quaranta s. v. capit. sede vacante, dub. 3 i. f. S. 183). Wir glauben mit Scherer¹⁴⁴⁾ annehmen zu dürfen, daß der Kapitularvikar bei seiner jetzigen Stellung eine solche Anordnung sich kaum gefallen zu lassen braucht.

Weiter fragt sich, ob das Domkapitel bei der Wahl des Kapitularvikars auf seine eigenen Mitglieder beschränkt ist.

¹³⁷⁾ Ein Ausspruch von Laurentius, cit. bei Schneider, S. 434, n. 3.

¹³⁸⁾ Hinschius II., S. 236.

¹³⁹⁾ Bei Richter, S. 370.

¹⁴⁰⁾ Bouix, S. 546, vertritt die Ansicht, daß die Wahl eines nicht Graduierten nichtig sei. Vgl. Korn, S. 22.

¹⁴¹⁾ Die betreffenden Entscheidungen finden sich bei Richter, S. 370—374, n.—10.

¹⁴²⁾ Vgl. Acta s. Sedis IV., S. 464.

¹⁴³⁾ S. C. C. 14. Febr. 1594, censuit, „existentibus doctoribus in capitulo necessario unum ex illis in vicarium esse eligendum alioquin deputationem ad Metropolitanum devolvi“. Garciaß, de benef. V. 7, n. 12; vgl. Schneider, S. 436, n. 3.

¹⁴⁴⁾ Scherer I., S. 589—590, n. 109.

Aus der Tatsache, daß das Tridentinum auch die Bestellung des Generalvikars des verstorbenen Bischofs zum Kapitularvikar zuläßt, vorausgesetzt, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, derselbe aber nicht Kanonikus zu sein braucht, schließen die Kanonisten mit Recht, daß für das Domkapitel die Wahl eines seiner Glieder zum Kapitularvikar nicht absolute Notwendigkeit ist. Die S. Congr. Conc. und die Congr. Episc. (in c. Franesi 22. Februar 1593 et. in c. Nepefina 10. Juni 1602) haben indes dahin entschieden, daß bei Vorhandensein auch nur einer den Bestimmungen des Conc. Trid. genügenden Persönlichkeit des Domkapitels bei Strafe der Nichtigkeit und Verlust des Wahlrechtes diese der extranea persona vorgezogen werden müsse.¹⁴⁵⁾

Auf die Frage, ob das Domkapitel den Generalvikar des Bischofs, der von dem Conc. Trid. als besonders geeigneter Kandidat bezeichnet wird, bestätigen muß, wenn er im übrigen die nötige Qualifikation besitzt, hat die S. C. geantwortet, das Domkapitel sei immer in dem Falle zur Bestätigung verpflichtet, wenn im Domkapitel selbst kein einziger tauglicher Dr. iuris canonici oder licentiatus vorhanden sei.¹⁴⁶⁾

c) Die Rechte des Domkapitels bei der Bestellung des Ökonomen.

Nach der Bestimmung des Conc. Trid. sess. XXIV. c. 16 de reform.¹⁴⁷⁾ „capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri“ hat das Domkapitel das Recht und zugleich die Verpflichtung, für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Einkünfte des erledigten bischöflichen Stuhles einen oder mehrere treue und eifrige Ökonomen einzuziehen.

Es fragt sich, ob diese Bestellung eines oder mehrerer Ökonomen wie bei der Wahl des Kapitularvikars innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Devolution zu geschehen hat.

Diese Frage wird von der Mehrzahl der Kanonisten¹⁴⁸⁾ bejaht, und das mit Recht.

¹⁴⁵⁾ Ritter, S. 59.

¹⁴⁶⁾ Decl. 5, S. Congr. Conc., ad. c. 16, sess. XXIV. de reform. bei Richter, S. 373, n. 5: „Quum alias S. C. censuerit in Vicarium capitularem eligi posse etiam aliquem extra capitulum, si tamen quis de gremio capituli reperiatur habilis, istum ceteris paribus esse praeferendum, ideo canonici Neritonenses suppl. declarari, quomodo intelligenda sint verba illa „ceteris paribus“, ita ut si in capitulo adesset habilis, edigi posset, etiam si alius extra capitulum esset magis habilis.“ S. C. resp. „esse ita intelligenda, ut sufficiat capitularem habere qualitates a. S. Conc. requisitas, quod sit doctor vel licentiatus in iure canonico vel alias idoneus. Neriton. 24. Jul. 1643.“

¹⁴⁷⁾ Bei Richter, S. 370.

¹⁴⁸⁾ So von Schneider, S. 447—448. Philipps Lehrb. d. K. R. I., S. 415. Silbernagel, S. 300. Schulte, Syst. d. K. R. II., S. 261. Hinschius II., S. 239 u. S. 20, n. 6, Suller, S. 176. Bering, S. 582. Permaneder, S. 337.

In dem Tridentiner Dekret wird die erwähnte Präklusivfrist und die Devolution zwar nur hinsichtlich der Bestellung des Kapitularvikars erwähnt, aber die Schlußbestimmung über die Devolutionsberechtigung bei erledigtem erzbischöflichem Stuhle stellt den Ökonomen dem Vikar gleich, und daraus geht hervor, daß die präklusive Frist von 8 Tagen sich auch auf die Bestellung des Ökonomen bezieht.

Notwendige Eigenschaften des Ökonomen sind Treue und Eifer; das Domkapitel kann deshalb auch Laien dazu wählen, weil die Ausübung sich nur auf die Vermögensverwaltung, nicht auf Jurisdiktion erstreckt.¹⁴⁹⁾

Hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unabsehbarkeit gilt von dem Ökonomen dasselbe wie von dem Kapitularvikar.

Das Amt des Ökonomen darf nicht mit dem des Kapitularvikars verbunden sein, wie denn ja auch das Tridentinum die Verwaltung der Temporalien und jene der kirchlichen Jurisdiktion scharf auseinanderhält.¹⁵⁰⁾

Der Ökonom ist Mandatar und Stellvertreter des Domkapitels, weshalb es ihn nach Beendigung seines Amtes, die unter denselben Voraussetzungen wie beim Kapitularvikar eintritt, zur Rechenschaft ziehen kann. Auch dem neuen Bischof gegenüber ist der Ökonom zur Rechenschaftsablegung verpflichtet.¹⁵¹⁾

d) Die partikulären Bestimmungen der Staatsgesetzgebungen, vorzugsweise Preußens, bezügl. der interimistischen Diözesanverwaltung.

Im folgenden wird es sich darum handeln festzustellen, ob die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts hinsichtlich der interimistischen Diözesanverwaltung überall in Geltung sind oder ob nicht die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihrer Anwendung gewisse Schranken gesetzt hat.

Für Preußen sind die dem Domkapitel zustehenden Rechte, insbesondere die rechtliche Teilnahme an der Diözesanregierung durch Art. XVIII¹⁵²⁾ der Bulle „De salute animarum“ anerkannt; daraus ist zu entnehmen, daß das Domkapitel auch bei erledigtem bischöflichem Stuhle die Berechtigung zur Diözesanverwaltung hat. Der Handhabung des kanonischen Rechtes in betreff der interimistischen Verwaltung steht auch kein staatliches Hindernis entgegen, vielmehr nimmt überall da, wo die Diözesanverfassung und Kapitelseinrichtung besteht bzw. hergestellt ist, wie z. B. für Köln durch das Restitutionsdiplom vom 1. Mai 1821,¹⁵³⁾ das Domkapitel die ihm bzw. dem Kapitularvikar kirchenrechtlich zuerkannte Stellung

¹⁴⁹⁾ Hinschius, S. 240.

¹⁵⁰⁾ Hinschius II., S. 240. Hüller, S. 176. Ritter, S. 52. Die Bestellung eines Ökonomen kommt heute weniger vor, da die meisten Bistümer kein eigenes Vermögen besitzen, sondern durch Staatsbeiträge erhalten werden.

¹⁵¹⁾ Hüller, S. 176. Rau, S. 403.

¹⁵²⁾ Bei Walter Fontes Jur. Eccles., S. 242—243.

¹⁵³⁾ Bei Hüffer, S. 338 ff.

ein;¹⁵⁴⁾ denn schon das Allgemeine Landrecht (Teil II, Titel 11) rezipierte im wesentlichen die kanonischen Gesetze. Nach § 1041 mit § 974 kommt im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Domkapitel die Ausübung der bischöflichen Rechte zu; es ist aber gemäß § 1043 in das Ermessen des Domkapitels gestellt, einen Kapitularvikar zu bestellen; auf die rechtliche Stellung eines eventuell bestellten Kapitularvikars geht das Allgemeine Landrecht nicht ein; es hebt nur hervor, das Recht des bischöflichen ordo dürfe weder das Kapitel noch der von ihm bestellte Kapitularvikar ausüben (§ 1044); die zur alleinigen Verfügung des Bischofs stehenden Pfründen sollten sie nicht vergeben (§ 1048); sie sollten auch die gesetzmäßig dem Bischof und Domkapitel gemeinschaftlich zustehenden Rechte während der Sedisvakanz nicht ausüben, es sei denn in Notfällen (§ 1046); schließlich sollten die eigenen Angelegenheiten des Kapitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nötig sei, der Regel nach in der Zeit des erledigten bischöflichen Stuhles ausgeführt werden (§ 1047).

Somit hat sich das Allgemeine Landrecht nicht in Widerspruch mit den gemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen gesetzt.

Auch das Ministerialreskript vom 17. Juli 1832, das in einzelnen Punkten dem kanonischen Rechte widersprach, bezeichnet den Kapitularvikar als den interimitischen Administrator der Diözese und gibt den Behörden die Anweisung: „— — — die Regierungen und andere Provinzialbehörden können niemals in den Fall kommen, sich in solchen kirchlichen Angelegenheiten an die Domkapitel zu wenden, noch können diese geistlichen Korporationen für den Gang gedachter Angelegenheiten verantwortel gemacht werden, sondern es ist sede plena der Bischof selbst und nach Unterschied sein Generalvikariat, so wie sede vacante der Vicarius Capituli oder Administrator respektive das Vikariat, an welche sich die Behörden zu wenden haben.“¹⁵⁵⁾

In der preussischen Verfassungsurkunde war durch Art. 15 der römisch-katholischen Kirche die volle freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantiert¹⁵⁶⁾ und durch Art. 18 war das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zustand und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhte, aufgehoben worden. Mit der Aufhebung des Art. 15 kraft des Gesetzes vom 18. Juni 1875 wurde im Prinzip die Stellung der römisch-katholischen Kirche nicht alteriert; die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und das erwähnte Ministerialreskript vom 17. Juli 1832 sind dadurch nicht wiederhergestellt worden. Dagegen sind in den kirchen-

¹⁵⁴⁾ Vergl. Korn, S. 56.

¹⁵⁵⁾ B. Kampff, Annalen, Bd. 16, S. 647—648, bei Richter, S. 65 bis 66. Vergl. hierzu Korn, S. 57. Gehring, S. 211. Gähler, S. 357 bis 358, n. 2.

¹⁵⁶⁾ Vergl. hierzu Richter, § 81, S. 173—174, § 85, S. 181—183, § 99, S. 200.

politischen Gesetzen seit 1873 neue, dem kanonischen Rechte widersprechende Bestimmungen getroffen worden.

Das preussische¹⁵⁷⁾ Gesetz vom 20. Mai 1874 bestimmte in § 1: „In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Berrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden,“ und § 2 verordnet: „Wer bischöfliche Rechte oder Berrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofs-sitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873¹⁵⁸⁾ (Gesetz-Samml. 1873, Seite 191) die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen“, und endlich bestimmt § 3: „Innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Berrichtungen Einspruch erheben.“

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.“

Den nach § 2 verlangten Eid konnte der Kapitularklarke nicht leisten, ohne mit seinem Gewissen in Konflikt zu geraten. Auch die Bestimmung des § 3 war ohne Erfolg, weil eine Amtsentsetzung durch ein Urteil des weltlichen Gerichts nach den Grundsätzen des Kirchenrechts nicht herbeigeführt werden konnte.¹⁵⁹⁾

Um den aus der Richtung der kirchenpolitischen Gesetze entstammenden Konflikten einigermaßen zu begegnen, wurde am 19. Mai 1880 eine Gesetzesvorlage eingebracht; in dem neuen Gesetze, das unter dem 14. Juli 1880 verkündet wurde, bestimmte Art. 2, daß in einem kath. Bistume, dessen Stuhl erledigt sei, die Ausübung bischöflicher Rechte und Berrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dardue,

¹⁵⁷⁾ Vergl. die Zusammenstellung der nachfolgend. cit. preussischen Gesetze bei Mintelen, Die kirchenpolitischen Gesetze Preuß. und d. Deutschen Reiches in ihrer Gestaltung nach dem Abänderungsgesetz vom 21. Mai 1886, 3. A., Berlin 1886, S. 35 ff. und Mintelen, Die kirchenpol. Ges. Pr. und d. dtsch. R. in ihrer gegenw. Gestalt. Paderborn 1903, S. 37 ff.

¹⁵⁸⁾ Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, vom 11. Mai 1873.

¹⁵⁹⁾ Vergl. Korn, S. 59.

auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden könne.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensiert werden.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 sollte die vorstehende mildernde Bestimmung mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit treten, sie ist aber nach Art. 1 der Novelle vom 31. Mai 1882 für die Zeit bis zum 1. Januar 1884 wieder in Kraft getreten.

Schließlich ist in der Novelle vom 21. Mai 1886 durch Art. 2 bestimmt worden, daß der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 wieder in Kraft tritt.

Summarisch läßt sich also hier von dem Verhältnis der preussischen kirchenpolitischen Gesetzgebung zu den Bestimmungen des kanonischen Rechtes sagen: die preussische Gesetzgebung hat sich durch das Gesetz vom 20. Mai 1874 in scharfen Widerspruch zu dem gemeinen Kirchenrecht gestellt; dadurch aber, daß nach dem Gesetz vom 21. Mai 1886 der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde, ist eine erhebliche Mildernung in dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche eingetreten. Besonders hervorzuheben ist hier nur, daß nach den oben bezeichneten Gesetzen der Kapitularvikar zur Ausübung der interimistischen Verwaltung der Staatsgenehmigung bedarf. *Laemmer* sagt — gestützt auf *Hinschius* — in seinen Institutionen des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., 1892, auf S. 255 n. 1: „In Preußen bedarf es nicht einer staatlichen Genehmigung für den vom Kapitel erwählten Vikar (*Hinschius*, System II, 247)“. Diese Ansicht von *Laemmer* und *Hinschius*¹⁰⁰⁾ entspricht nicht der obenbezeichneten preussischen Gesetzgebung. Von der Bestimmung, daß dem Kapitularvikar durch Beschluß des Staatsministeriums ohne eidliche Verpflichtung die Ausübung der bischöflichen Rechte und Verpflichtungen gestattet werden könne, wird heute in Preußen — so auch bei dem neuesten Fall der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles von Breslau durchgängig Gebrauch gemacht.

Die unbehinderte Handhabung der kanonischen Gesetze ist auch bei den ehemals hannoverschen Diözesen Osnabrück und Hildesheim, sowie bei den Diözesen Limburg und Fulda unmöglich gemacht. Die sog. Kölner Statuten bestimmen u. a., daß das Domkapitel eine der Regierung genehme Persönlichkeit (*virum guberinio gratum*) zum Kapitularvikar wähle.

In den Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz gelten für die Diözesanverwaltung *sede vacante* die allgemeinen kanonischen Gesetze; die Bullen *Provida sollersque* und *Ad dominici gregis custodiam* haben in dieser Richtung keine neuen Bestimmungen gebracht. Staatlicherseits hat das ge-

¹⁰⁰⁾ In den Nachträgen zu Bd. II, S. 711, hat *Hinschius* auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874 hingewiesen.

meinsame Edikt der Regierungen den Bistumsverweser als gesetzmäßigen Verwalter des erledigten bischöflichen Stuhles dadurch indirekt anerkannt, daß es ihm, wie dem Bischöfe, den freien Verkehr mit dem Papste in kirchlichen Verwaltungssachen garantierte.¹⁶¹⁾ Entgegen den Kirchengesetzen haben jedoch die Regierungen ein Bestätigungsrecht des Kapitularvikars geübt.¹⁶²⁾ und zwar, wie man wohl annehmen muß, auf Grund des § 3 des gemeinsamen Edikts; dieser Paragraph vindizierte nämlich dem Staate die „unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche.“ Durch die Konventionen, die Württemberg 1857 und Baden 1859 mit dem hl. Stuhle und der Bischof von Mainz 1854 mit der hessischen Regierung schlossen, wurde jedoch die freie Handhabung der kirchlichen Gesetze gestattet. Baden¹⁶³⁾ und Württemberg¹⁶⁴⁾ haben diese Konventionen wieder aufgehoben und einseitige Staatsgesetze erlassen, wonach ihnen ein gewisses Einspruchsrecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter zusteht. Sinschius¹⁶⁵⁾ vindiziert den beiden Regierungen ein unbedingtes Ausschließungsrecht inbetriff des Kapitularvikars; dagegen sagt Schneider¹⁶⁶⁾, daß sich ein allgemeines staatliches Ausschließungsrecht nicht nachweisen lasse, vielmehr müsse man aus den Motiven¹⁶⁷⁾ zu dem Württemberger Gesetze schließen, daß ein solches für den Generalvikar und somit auch für den Kapitularvikar nur dann geltend gemacht werden solle, wenn derselbe nicht aus dem Kapitel genommen worden sei. Die letztere Ansicht erscheint uns mit Bezugnahme auf die Motive als die allein richtige. Württemberg und Baden haben auch kein Bestätigungsrecht gegenüber dem Kapitularvikar, weshalb sie in neuerer Zeit die freie Wahl des Kapitularvikars gestatten. Die Regierung im Großherzogtum Hessen¹⁶⁸⁾ hat nach Verwerfung der erwähnten Konvention wieder auf die frühere Praxis zurückgegriffen, indem sie gegen die ihr mißfälligen Kapitularvikare unter Angabe des Grundes Einspruch erhob.

¹⁶¹⁾ Gemeinf. Edikt vom 30. Januar 1830, § 19, bei Weiß, corp. iur. can., S. 316; vgl. d. staatl. Fundationsinstrument für Rottenburg, § 8 und 12, bei Bongner, Beiträge zur Geschichte der ober-rheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, S. 518—519. Schneider, S. 479. Sinschius II., S. 248.

¹⁶²⁾ So würde u. a. der i. J. 1845 gewählte Kapitularvikar für Rottenburg von der Regierung bestätigt; vergl. den Bericht des Bischofs von Rottenburg im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 23, S. 306: „Cum huius Ecclesiae Cathedralis capitulum a. 1845 primo vicarium capitularem eligeret, cum libertate quidem processit, pro electo autem vicario Regia confirmatio fuit expetenda.“

¹⁶³⁾ Gesetz für Baden, vom 9. Okt. 1860, § 9.

¹⁶⁴⁾ Gesetz für Württemberg, vom 30. Jan. 1862, Art. 4.

¹⁶⁵⁾ Sinschius II., S. 248.

¹⁶⁶⁾ Schneider, S. 480.

¹⁶⁷⁾ Vergl. die Motive zu dem Württemberger Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 4 (bei Dove, Ztschr. für Kirchenrecht, 2, S. 94). — Vergl. für Baden § 9 d. Ges. vom 9. Oktober 1865.

¹⁶⁸⁾ Gesetz vom 23. April 1875, die Anstellung von Geistlichen, betr. Art. 1, vergl. Silbernagel, S. 303, n. 46.

In Bayern ist durch das Concordatum Bavaricum von 1817, Art. 1 und 17, die ungehinderte Verwaltung des Domkapitels bzw. des Kapitularvikars gewährleistet. Die näheren Bestimmungen über die interimistische Verwaltung finden sich in den sog. Eichstätter und Münchener Statuten.

In Osterreich sind die allgemeinen Bestimmungen des Kirchenrechts dadurch wieder in Kraft getreten, daß durch das Konkordat von 1855, Art. 34 und 35 alle entgegenstehenden Bestimmungen beseitigt wurden. Zwar ist dieses Konkordat wieder aufgehoben worden; da aber bisher keine anderweitigen Bestimmungen erlassen sind, so ist anzunehmen, daß das gemeine Recht weiter gilt. Auch die Verordnung Leopold I. vom 5. Mai 1675, wonach für Prag die Verwaltung in temporalibus auf Propst, Dekan und Kapitel übergehen sollte, muß nach der Ansicht der Kirchenrechtslehrer als durch das Konkordat aufgehoben betrachtet werden.¹⁶⁹⁾

In Frankreich, Belgien und Holland sind die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts in Geltung geblieben.

Spanien hat durch das Konkordat von 1851, Art. 20, sich den Vorschriften des Tridentinums gefügt.

In der Schweiz sind gleichfalls die Kirchengesetze in Kraft. Auch in England¹⁷⁰⁾ und Irland wird für die Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles ein Kapitularvikar gewählt.

In den Missionsländern,¹⁷¹⁾ z. B. Nordamerika, gelten besondere, aber im wesentlichen nicht von den allgemeinen Kirchenrechtsgrundsätzen abweichende Bestimmungen.

3. Die Rechte des Domkapitels bezüglich der Bischofswahl.

Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts haben die Domkapitel das freie und ausschließliche Wahlrecht zur Besetzung der bischöflichen und erzbischöflichen Stühle. Dies ist in c. 35 D. 63 (Innoc. II in conc. Later. II. 1139 c. 28) und in c. 3 (Innoc. III. 1206) X. de causa possess. (II. 12) unzweifelhaft ausgesprochen; auch fehlt titulus 6. lib. I. X. de electione die Wahl der Bischöfe durch die Kanoniker als gemeinsames Recht voraus.

II. a. wurde dieses freie Wahlrecht der deutschen Domkapitel noch am 12. Februar 1448 in dem Wiener Konkordat anerkannt mit den Worten: „In den Metropolitan- und Kathedralkirchen, auch wenn sie dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterworfen sind, sollen die Wahlen kanonisch geschehen, und hierauf vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, wie sie auch der Papst zu der in der Konstitution des Nikolaus III. bestimmten Zeit erwartet. Werden sie nicht

¹⁶⁹⁾ Vergl. Sinschius II., S. 248, n. 12. Richter, S. 278, n. 13, ist der Ansicht, daß es zweifelhaft erscheine, ob die Verordnung Leopolds I. den allgemeinen Bestimmungen des Konkordats, Art. 34 und 35, weichen müsse.

¹⁷⁰⁾ Vergl. Coll. Sac. 3, S. 924.

¹⁷¹⁾ Vgl. Conc. Plen. Baltimor. II., a. 1866, C. II., n. 96 (Coll. Sac. 3, S. 428).

präsentiert oder unkanonisch erfunden, so wird der Papst eine Provison vornehmen. Sind sie aber kanonisch geschehen, so wird der Papst sie besätigen, wenn er nicht aus einer vernünftigen und offenbaren Ursache mit Beratung seiner Kardinäle eine würdigere und nützlichere Person ernennen wird.“¹⁷²⁾

Durch das neuere Recht, vorzüglich vom 16. Jahrhundert ab, sind die kanonischen Grundsätze wesentlich modifiziert worden; nicht nur der apostolische Stuhl erhielt fortan einen größeren Einfluß auf die Besetzung der erledigten Bistümer, sondern auch besonders den Saatsregierungen wurden mehr oder weniger weitgehende Rechte eingeräumt.

Der für die Besetzung der bischöflichen und erzbischöflichen Stühle geltende gemeinrechtliche Modus, nämlich die Wahl durch die Domkapitel,¹⁷³⁾ kommt heute nur noch vor in der preussischen Monarchie, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, in der Schweiz, in Belgien und Holland, sowie in den beiden österreichischen Erzdiözesen Salzburg und Olmütz.

Das Wahlrecht der Domkapitel ist jedoch kein vollständig freies; es ist vielmehr teils durch die Vorschriften des kanonischen Rechts, teils durch Abmachungen zwischen den einzelnen Staaten und dem päpstlichen Stuhle beschränkt worden.¹⁷⁴⁾

¹⁷²⁾ Bei Staudenmaier, S. 386—387.

¹⁷³⁾ Nach dem heutigen Rechte sind außerdem noch zwei andere Arten der Besetzung erledigter Bistümer zu unterscheiden:

- a) Die Besetzung der Bistümer durch päpstliche Ernennung. Der Papst hat heute das freie Besetzungsrecht (*libera collatio*) sämtlicher Bistümer des Königreichs Italien, Frankreich und der Bistümer der Missionsländer. Auch ernennet er die Titularbischöfe;
- b) Die Besetzung der Bistümer auf landesherrliche Ernennung (*nominatione regia*). Dieser Besetzungsmodus kommt vor in Bayern, Österreich, Spanien, Portugal und in den katholischen Staaten Mittel- und Südamerikas. Das Nominationsrecht beruht auf päpstlichen Indulgenzen. Es stellt sich juristisch nach den neueren Indulgenzen nur als Präsentationsrecht dar, d. h. der Landesherr bezeichnet die Person, der er das Amt verliehen zu sehen wünscht, der eigentliche Akt der Übertragung vollzieht sich erst mit der *institutio canonica* des Papstes. Vgl. Hinschius II., S. 692—693.

¹⁷⁴⁾ Bezüglich der näheren Behandlung der Frage des Wahlrechts der Domkapitel, die wir im Rahmen dieser Ausführungen nicht weiter berücksichtigen können, vgl. u. a. die Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts (vornehmlich das Handbuch von Hinschius), besonders aber die Spezialschriften in betreff des partikulären Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland: Friedberg: Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, mit Aktenstücken, Leipzig 1874; Hirschel: Das Recht der Regier., bezügl. d. Bischofsw. in Preußen u. d. oberrheinischen Kirchenprovinz, Mainz 1870; Hermann: Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach d. R. d. oberrhein. Kirchenprov., Heidelberg 1869; von Ketteler: Das R. d. Domkapitel u. d.

Abchnitt III.

§ 4.

Die rechtliche Stellung des Kapitularvikars:

1. Vor dem Tridentinum.

Als wir auf S. 18 ff. dieser Arbeit die Rechte des Domkapitels bezüglich der Bestellung des Kapitularvikars vor dem Tridentinum behandelten, haben wir bereits auf die rechtliche Stellung des Kapitularvikars, insbesondere in seinem Verhältnis zum Domkapitel hinweisen müssen.

Summarisch sei deshalb hier nur wiederholt: das Domkapitel hatte gegenüber dem Kapitularvikar das Recht weitestgehender rechtlicher Beschränkung; es konnte nach seiner Willfür dem Kapitularvikar die gesamte oder auch nur einen Teil der Jurisdiktion übertragen, es konnte mehrere Kapitularvikare bestellen; dem Vikar einen oder mehrere Ratgeber an die Seite stellen, die Dauer der Amtsführung des Kapitularvikars beliebig begrenzen, den Kapitularvikar anfangs jederzeit seines Amtes entheben, später aus den oben angeführten Gründen (vgl. S. 19 dieser Arbeit) ihm die Jurisdiktionsbefugnisse entziehen.

Aus diesen Rechten des Domkapitels geht zur Genüge hervor, daß der Kapitularvikar seiner rechtlichen Stellung nach völlig unselbständig war. Innerhalb der ihm auferlegten Beschränkungen konnte sich der Kapitularvikar natürlich frei bewegen.

Er hatte das Recht, gegen einzelne Domherren, selbst gegen die Vorsteher des Kapitels strafend einzuschreiten; er konnte sie exkommunizieren, suspendieren oder interdikzieren. Er durfte indes nicht über das ganze Kapitel solche Strafen verhängen, da er dadurch seine delegierte Gewalt, die nur ein Ausfluß des Domkapitels war, nach der bekannten Rechtsregel: „Resoluto iure dantis, resolvitur ius acceptum“ zerstört hätte.¹⁷⁵⁾

War der Kapitularvikar an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so konnte er für kurze Zeit zur Führung der Geschäfte einen Substituten bestellen.¹⁷⁶⁾ Nach Quaranta

Veto d. Regier. bei d. Bischofsm. in Pr. u. d. oberrhein. Kirchenprov., Mainz 1868; Mejer: Das Veto deutscher protekt. Staatsregier. gegen kathol. Bischofsm., Rostock 1866; Rösch: Der Einfluß d. dtsh. protekt. Regier. auf d. Bischofsm., Freiburg 1909; Schulte: Die Rechtsfr. d. Einfl. d. Regier. bei d. Bischofsm. in Pr., Gießen 1869; von Sybel: Das Recht d. Staates bei Bischofsm. in Pr., Bonn 1873; Ebers: D. Recht d. Bischofsm. in Alt-Preußen (Historisch politische Blätter, Bd. 140, München 1907); Stutz: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, Stuttgart 1909. Vgl. ferner Staudenmaier: Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1830.

¹⁷⁵⁾ Ritter, S. 28—29.

¹⁷⁶⁾ Glossa, in c.1 in VIto de off. vicarii (I.13) und in c.1

war es dem Kapitularvikar nur gestattet, einen Substituten zu bestellen

- a) auf kurze Zeit aus wichtigen Gründen;
- b) wenn er ausdrücklich vom Domkapitel die Vollmacht dazu hatte und
- c) bei Krankheit oder ähnlichen Hindernissen.¹⁷⁷⁾

Dem Kapitularvikar stand ein Gehalt (salarium) aus den Gütern der verwaisten Kirche zu.

Als delegatus capituli folgte er dem Range nach unmittelbar hinter dem ersten Dignitär.¹⁷⁸⁾

Nach Beendigung seiner Verwaltung mußte der Kapitularvikar dem Domkapitel Rechenschaft ablegen. Hatte er seine Pflichten verletzt, so konnte das Kapitel ihn bestrafen; es selbst blieb aber für die ganze Verwaltung mit verantwortlich.

2. Seit den Bestimmungen des Tridentinums.

Die rechtliche Stellung des Kapitularvikars hat sich im Rahmen der tridentinischen Bestimmungen wesentlich verändert.

Mit der Bestellung des Kapitularvikars durch das Domkapitel geht die bischöfliche Jurisdiktion völlig auf den ersteren über, das Kapitel verliert also in diesem Momente der Bestellung seine bisherigen Rechte; davon sind natürlich ausgenommen diejenigen Fälle, in denen auch der Bischof den Rat des Kapitels einholen muß; hierher gehören nach der Zusammenstellung von Korn¹⁷⁹⁾ der Erlaß der Diözesanstatuten, die Bestrafung von Vergehen der Kleriker, die Bestellung eines Substituten nach dem Tode eines Synodalrichters, die Ein- und Absetzung von Äbten und Äbtissinnen und anderen geistlichen Personen, die Errichtung von Klöstern und überhaupt alle Angelegenheiten, die das Domkapitel selbst berühren; ebenso sind diejenigen Fälle ausgenommen, in denen sonst *sede plena* der Bischof den Konsens des Domkapitels einzuholen hat, so bei Veräußerung von Kirchengut, bei Aufserlegung neuer Abgaben, bei Aufnahme von Anleihen im Namen der Kirche, bei Verleihung von Benefizien, deren Kollation dem Bischof mit dem Domkapitel gemeinsam ist, bei Veränderungen von Pfründen, bei Errichtung und Wiederherstellung von Kanonikaten.

Außer den genannten Fällen hat das Domkapitel auf die Kirchenregierung keinen Einfluß mehr. Aus den Worten des c. 16 sess. XXIV de reform.: „episcopus vero ad eandem ecclesiam vacantem promotus ex iis, quae ad eum spectant, ab eisdem oeconomio vicario . . . rationem exigat . . . etiamsi prae-

Clem. de regular. (III. 9). Pellegrinus, *praxis vicariorum* P. I., Sect. II, subsect. I, n. 11.

¹⁷⁷⁾ Vgl. Schneider, S. 422, n. 2.

¹⁷⁸⁾ Vgl. über die verschiedenen Ansichten der Kanonisten in diesem Punkte Ritter, S. 29.

¹⁷⁹⁾ Korn, S. 47—48. Vgl. auch die Zusammenstellung der betreffenden Fälle bei Scherer I., S. 582—585, woselbst auch das nötige Quellenmaterial zu finden ist.

dicti officiales redditus rationibus a capitulo vel a deputatis ab eodem absolutionem aut liberationem obtinuerunt“¹⁸⁰⁾ geht hervor, daß der Kapitularvikar dem neuen Bischof selbst dann noch Rechenschaft zu geben verpflichtet ist, wenn er eine solche auch dem Kapitel schon abgelegt und von diesem Entlastung erhalten hat. „Witkin beruht die ganze Verantwortlichkeit“, wie Korn treffend sagt, „nunmehr auf dem Kapitularvikar. Er ist nicht mehr, wie vor dem Tridentinum, ein bloßer Mandatar des Kapitels, sondern ein unabhängiger zur Verwaltung der Episkopaljurisdiktion während der Sedisvakanz eingesetzter Ordinarius“¹⁸¹⁾ Benediktus XIV. faßt dies dahin zusammen: „ad eum (vicarium capitularem) quippe, ut notat cum communi Barbosa (supra cit. alleg. 54 n. 158) transfertur exercitium totius iurisdictionis Episcopalis, penes Capitulum existentis. Idque adeo verum est, ut sua auctoritate ordinaria conficere valeat processus super fama virtutum, et miraculorum Seruorum. Dei, quos conficere potuisset Episcopus, iuxta ea, quae allegavimus in nostro Opere de Canonizatione Sanctorum lib. 2 c. 2 n. 2“¹⁸²⁾

Entgegen der von uns vertretenen Ansicht zieht u. a. S u l l e r aus der oben zitierten (S. 39 d. Arb.) Bestimmung des Tridentinums den entgegengesetzten Schluß: „Also der Bischof hat¹⁸³⁾ das Recht, von allen, die bei der interimistischen Verwaltung mitgewirkt haben, Rechenschaft zu fordern, auch wenn das Kapitel dieses schon getan hat. Damit ist implicite die Befugnis des Kapitels anerkannt, es tun zu dürfen. Hat es aber dieselbe, so steht es über dem Kapitularvikar, und führt dieser nur als sein Delegat oder Mandatar die Verwaltung der Diözese.“¹⁸⁴⁾

Der Standpunkt S u l l e r s steht im direkten Gegensatz zu der communis sententia.

Allerdings hat sich auch einige Zeit nach dem Tridentinum in den Entscheidungen der S. Congr. Conc. ein Schwanken gezeigt. Die Domkapitel hatten vor dem Tridentinum bei der Bestellung des Kapitularvikars völlige Freiheit genossen; sie konnten sich deshalb in die ihnen auferlegten Beschränkungen nur sehr schwer fügen, da „das Aufgeben eines Rechtes immer mit großer Selbstverleugnung verbunden ist“¹⁸⁵⁾ Auch fernherhin fuhren sie fort, den von ihnen bestellten Vikaren Reservationen aufzuerlegen und selbst die S. Congr. Conc. begünstigte die Domkapitel, wie aus mehreren Entscheidungen hervorgeht. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist das, was Riganti, commentar. ad regulas concell., in regulam XXIV § 3 n. 229 (2, 369)¹⁸⁶⁾ sagt:

¹⁸⁰⁾ Bei Richter, S. 370.

¹⁸¹⁾ Vgl. auch Ritter, S. 62.

¹⁸²⁾ Benedictus XIV. lib. II. c. 9, n. 3, S. 31.

¹⁸³⁾ So folgert Suller, nachdem er vorher c. 16, sess. XXIV. de reform. zitiert hat.

¹⁸⁴⁾ Suller, S. 172—173.

¹⁸⁵⁾ Ritter, S. 63.

¹⁸⁶⁾ Zitiert v. Schneider, S. 439—440, n. 1. Vgl. Rau, S. 397.

„Olim s. Congr. Conc. eam sequebatur sententiam, quod in vicarium capitularem non transiret tota potestas et iurisdic-
 dictio, sed ea tantum, quae sibi specialiter impertiretur a capi-
 tulo; cui permissum erat ad sui favorem in pluribus vicarii
 facultatem limitare. Verum cum boni ecclesiae regiminis
 ratio postulet, ut capitulum nil sibi reservet, sed integrum
 iurisdictionis Eppalis exercitium in vicarium transferat, tum
 ad evitandas factiones, quae regulariter in capitulis vigere
 solent, tum quia non semper capitulum est congregatum nec
 facile congregari potest, praesertim in eis, quae celerem requi-
 runt expeditionem; hinc hodie contraria invaluit sententia et
 iuxta quam plurimas s. congregationum resolutiones omni-
 modum exercitium iurisdictionis, quae Eppo compete-
 bat, private ad capitulum, transit in vicarium capitularem.“
 Aber in den Entscheidungen der S. Congr. Episc. in causa
 Hydruntina vom 1. Oktober 1655 et in alia Neritonens. vom
 17. September 1655 ist offen der Grundsatz ausgesprochen:
 „Tota iurisdic-
 tio eppalis transit ad vicarium capitularem post
 electionem private, quoad capitulum, non cumulative.“¹⁸⁷⁾
 Demnach geht die gesamte bischöfliche Jurisdiktionsgewalt
 mit der Bestellung des Kapitularvikars auf diesen über, so
 daß damit das Domkapitel neben jenem nicht mehr als berech-
 tigt erscheint, sondern von allem Antheile an der interimis-
 tischen Kirchenregierung ausscheidet. Nicht mit Unrecht nennt
 deshalb Bouix¹⁸⁸⁾ den Kapitularvikar geradezu vicarium
 Eppi: „vicarius capitularis non est vicarius capituli, sed
 Eppi nam exercet iurisdictionem propriam Eppi, et non
 iurisdictionem propriam capituli“ und „vicarius capitularis
 idem sonat, ac vicarius Eppi defuncti, a capitulo electus“.

Die S. Congr. Episc. hat konstant die communis sententia
 vertreten: „Jurisdic-
 tio vicarii capitularis eadem est in his
 quae sunt iuris communis, quae fuit Eppi“¹⁸⁹⁾ und „vicario
 demandari debet simpliciter et absolute, ac sine ulla conditione
 vel clausula, ut libere, tanquam ordinarius possit iustitiam
 administrare.“¹⁹⁰⁾

Die S. Congr. Conc. hat sich erst allmählich dieser richtigen
 Ansicht angeschlossen. So sagt Bouix:¹⁹¹⁾

„Congregatio autem concilii, quae... in hac materia varia-
 vit, quasi sequens ipsammet contemporaneam doctorum varia-
 tionem. Nam posse restringi iurisdictionem a capitulo conces-
 sam vicario capitulari, tenuerat anno 1632 et 1651; et sibi
 Rotam consentientem habebat... Postea vero, ab anno saltem
 1736, sententiae oppositae constans haesit“. Noch im Jahre
 1651 hatte die S. Congr. Conc. zugunsten des Domkapitels

¹⁸⁷⁾ Ferraris, f. v. capitulum, Art. III., n. 63, S. 79.

¹⁸⁸⁾ Bouix, S. 550/551. Vgl. bes. dort die scharfe Distinktion
 zwischen „vicarius Eppi“ und „vicarius capituli“.

¹⁸⁹⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in Neatina, vom 2. November
 1603, cit. bei Bouix, S. 506.

¹⁹⁰⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in Cajetana, v. 20. Oktober
 1587, cit. bei Bouix, S. 506.

¹⁹¹⁾ Bouix, S. 508, n. 2.

entschieden,¹⁹²⁾ aber umgekehrt entschied sie im Jahre 1786 am 1. Dezember in dem Falle Elven: „iurisdictionem (vicarii capitularis) censuit non posse a capitulo limitari“.¹⁹³⁾ Von dieser Zeit an hat sie in ihren Entscheidungen diesen Standpunkt festgehalten. Hier sei nur eine der Entscheidungen zitiert, nämlich die vom 19. März 1835 in causa Adrinensi:

„Ea tamen opinio quae iuxta Benedictum XIV. communiter invaluit, tenet capitulum nihil posse de iurisdictione sua sibi relinquere, sed omnem suo vicario committere debere. Jurisdictio vicarii capitularis eadem est in his quae sunt iuris communis quae fuit episcopi; atque vicarius demandari debet simpliciter et absolute, ac sine ulla conditione vel clausula, ut libere tanquam ordinarius possit iustitiam administrare.“¹⁹⁴⁾

Jegliche Zweifel in unserer Frage hat Pius IX. in seiner Konstitution Romanus Pontifex vom 28. August 1873 beseitigt, indem er bestimmte:¹⁹⁵⁾

„Decernimus, totam ordinariam Eppi iurisdictionem, quae vacua Sede Eppali ad capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam huius iurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare neque posse ad certum et definitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere, quousque novus Eppus litteras Apostolicas de collato sibi Eppatu Capitulo, iuxta Bonifacii VIII. Praedecessoris Nostri Constitutionem (Extrav. comm. c. 1 de elect. l. 3) vel capitulo deficiente, ei exhibuerit, qui ad normam ss. Canonum vel ex speciali S. Sedis dispositione vacantem dioecesim administrat, vel eiusdem Administratorem seu Vicarium, deputat. Quamobrem pro nullis habendae sunt limitationes seu quoad iurisdictionem seu quoad tempus adiectae a Capitulo electioni Vicarii Capitularis, qui idcirco, iis non obstantibus, officium semel sibi rite collatum, toto tempore, quo Sedes Eppalis vacua fuerit, totamque ordinariam iurisdictionem Eppalem libere et valide exercere perget, donec novus Eppus Apostolicas canonicae suae institutionis Litteras, ut diximus exhibeat“. Pius IX. hat also in dieser Konstitution noch einmal die alten kanonischen Gesetze zusammengefaßt und sie von neuem eingeschärft.

Auch die Dekretale Gregors X. (c. 5 in VIto de elect. [l. 6]), daß kein Erwählter oder Nominierter sich vor der päpstlichen Bestätigung in die Verwaltung der Diözese einmischen dürfe, hat Pius IX. erneuert und auf die Bestellung des Kapitularvikars angewendet, indem er verbot, daß das Domkapitel mit Entfernung des rechtmäßig gewählten Vikars den von dem Staatsoberhaupte Nominirten oder Präsentirten zum Kapitularvikar bestelle.¹⁹⁶⁾

¹⁹²⁾ Die betreffende Entsch. findet sich bei Richter, S. 374, n. 11.

¹⁹³⁾ Bei Richter, S. 374, n. 11.

¹⁹⁴⁾ cit. bei Bouix, S. 506. Vgl. bei Richter, S. 374, n. 12. Benedict. XIV. lib. II, c. 9, n. 4, S. 32 u. lib. 4, c. 8, n. 10, S. 92—93.

¹⁹⁵⁾ Diese Konstitution findet sich in den Acta s. Sedis VII, S. 401 und Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 31, S. 181.

¹⁹⁶⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 31, S. 182—183.

Endlich hat Pius IX. eine Verordnung von Papst Pius VII. erneuert, daß das Domkapitel oder wer sonst das Recht der Bestellung habe, niemals den zum Bischof Ermählten oder Nominirten zum Kapitularvikar bestellen dürfe.¹⁹⁷⁾ Auf der Nichtbeachtung dieser Vorschriften stehen schwere Kirchenstrafen; der Akt der Bestellung selbst ist nichtig; das zuwiderhandelnde Domkapitel verfällt ipso facto der excommunicatio maior und der suspensio ab officio et beneficio. Der Gewählte oder Nominirte, der das Amt des Kapitularvikars übernommen hat, verfällt den nämlichen Zensuren; er verliert zugleich alle Rechte, die er durch seine Präsentation oder Nomination erlangt hatte.¹⁹⁸⁾ Alle diese Zensuren sind dem Papste reservirt.

Aus den erörterten Grundjagen ergeben sich für die rechtliche Stellung des Kapitularvikars gegenüber dem Domkapitel die nachfolgenden Konsequenzen:

1. Das Domkapitel kann die Jurisdiktion des Kapitularvikars durch keinerlei Reservation beschränken;¹⁹⁹⁾ es kann ihm keine Verwaltungsanweisungen geben, seine Amtsdauer nicht beschränken,²⁰⁰⁾ besonders auch ihn nicht seines Amtes entheben; es kann sich nicht ausbedingen, daß der Kapitularvikar ihm einen Teil der Einkünfte überläßt.²⁰¹⁾ Derartige bei der Wahl auferlegte Reservationen oder Restriktionen sind null und nichtig. Sie können die sonst gültige Wahl nicht alterieren;
2. der Kapitularvikar ist nicht mehr Mandatar des Domkapitels; als selbständiger Ordinarius regiert er frei die Diözese;²⁰²⁾ nur dort ist er an den Konsens oder Beirat des Domkapitels gebunden, wo auch der Bischof dazu verpflichtet ist. Die Jurisdiktion des Kapitularvikars ist

¹⁹⁷⁾ Nirgends ist aber gesagt, daß der Kapitularvikar nicht Bischof werden könne; auch die Pflicht des zum Bischof ernannten oder gewählten Vikars, vom Vikariat zurückzutreten, ist in der angeführten Konstitution nicht ausgesprochen, wohl aber im Schema Vatic. de sede episc. vacante c. 1 (bei Martin, S. 133 ff.) in der allerdings unklaren Formulierung: „ab officio cesset.“ Vgl. Scherer I., S. 590—591, n. 114.

¹⁹⁸⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 31, S. 183.

¹⁹⁹⁾ Rescriptum fuit a. S. C. huismodi: bendum ad vicarium capitularem sede vacante deputatum, iurisdictionem episcopi ipsi nunc competere nedum spiritualem sed universam“ in Derthonen. 21. Dez. 1691 (b. Richter, S. 374, n. 10).

²⁰⁰⁾ S. Congr. Apisc. in Sutrina, 14. Febr. 1653: „vicarium capitularem non posse eligi ad certum tempus, puta tres menses, sed eligendum esse pro toto tempore vacationis;“ et in Neapolitana, 1. Sept. 1603, et in Messinen, 16. März 1618: „non posse capitulum ad sui libitum vicarium revocare sine causa per Sacram congregationem approbanda.“ Pignatelli, tom. I, consult. 23, n. 10.

²⁰¹⁾ S. Congr. Episc. in Brundesina, 8. Mai 1606.

²⁰²⁾ S. Congr. Episc. in una Cajetana, v. 20. Okt. 1587.

um nichts beschränkter und auch nicht umfangreicher als die des Domkapitels. Es erübrigt sich deshalb, an dieser Stelle noch einmal den Umfang der Rechte des Kapitularvikars zu erörtern, da wir auf S. 8 ff. dieser Arbeit die Rechte des Domkapitels bereits abgegrenzt haben;

3. das Domkapitel ist nicht kompetent für die Aburteilung der Vergehen des Kapitularvikars, es kann vielmehr nur über die Anklagepunkte an den Erzbischof, bzw. an die S. Congr. Episc. berichten, die causa cognita die Absetzung aussprechen kann.²⁰³⁾ Dagegen kann der Kapitularvikar die einzelnen Kanoniker vor sein Forum ziehen. Die neueren Kanonisten nehmen sogar an, daß er über das ganze Domkapitel Zensuren verhängen könne, ohne dadurch selbst seine Befugnisse zu verlieren. Dies ist auch unsere Ansicht; vor dem Tridentinum verlor natürlich der Kapitularvikar seine Jurisdiktionsgewalt, wenn über das Domkapitel Zensuren verhängt wurden; denn zu dieser Zeit war der Kapitularvikar Mandatar des Domkapitels, so daß konsequenterweise mit Erlöschen der Rechte des Domkapitels die von letzterem abgeleiteten Rechte des Kapitularvikars (potestas delegata) ebenfalls erlöschen mußten. Der frühere Rechtszustand ist aber durch das Tridentinum dahin geändert worden, daß der Kapitularvikar ein von dem Domkapitel getrennter unabhängiger Beamter ist; seine Jurisdiktionsbefugnisse können insolgedessen auch nicht erlöschen, wenn das Domkapitel mit Zensuren belegt wird;
4. der Kapitularvikar ist nur dem neuen Bischof, dagegen nicht dem Domkapitel gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet;²⁰⁴⁾
5. was den Rang anbetrifft, so geht der Kapitularvikar allen Kanonikern mit Ausnahme der ersten Dignität vor. Er ist der Vertreter des Domkapitels und als solcher steht er zu diesem in einem Verhältnis wie der Generalvikar zum Bischof. Wohnt der Kapitularvikar als Kanonikus dem

²⁰³⁾ Die eine Absetzung des Kapitularvikars rechtfertigenden Gründe sind aufgezählt auf S. 46 d. Arb. Im Gegensatz zu der von uns im Texte vertretenen Ansicht behauptet Rau, S. 402, daß das Domkapitel der Richter des Kapitularvikars sei, entweder in eigener Person oder durch Delegierte. Er stützt sich mit seiner Behauptung auf die bei Garcias de benef., S. 5, c. 7, n. 23, angeführte Entsch. d. S. Congr. Conc. Wir haben indes auf S. 42 d. Arb. nachgewiesen, daß die Rechtsprechung der S. Congr. Conc. in der Frage über die dem Kapitularvikar zuteilende Jurisdiktionsbefugnis anfangs immer geschwankt hat und erst vom Jahre 1736 an sich auf den konstant von der S. Congr. Episc. vertretenen Standpunkt gestellt hat, wonach nur die S. Congr. Episc. die Absetzung aussprechen darf.

²⁰⁴⁾ Trid. sess. XXIV. c. 16 de reform. (bei Richter, S. 370). Suller behauptet auf Grund dieser Stelle, daß auch das Domkapitel vom Kapitularvikar Rechenschaft fordern dürfe. Daß aber das Konzil dieses Recht gegenüber der früheren Praxis ausschließlich dem Bischofe vindiziert und eine auf Grund des bisherigen Rechtszustandes vor dem Kapitel geleistete Rechenschaftsablage für ungenügend erklärt, haben wir an anderer Stelle d. Arb. dargelegt.

Chore bei und will er an den täglichen Distributionen partizipieren, so hat er seinen gewöhnlichen Platz im Chore einzunehmen; ²⁰⁵⁾)

6. ebenso wie der Generalvikar hat auch der Kapitularvikar einen Anspruch auf Entschädigung für seine Mühewaltung; denn „nemo tenetur suis stipendiis militare“ (c. 8 C. 28 qu. 1 und c. 16 X. de praescript. [II. 26]) oder „officium nemini debet esse damnosum“ (l. 7 D. XXIX. tit. 3 testamenta quemadmodum aperiantur).

Was die Höhe des Salairs anbetrifft, so bestehen keine allgemeinen Normen. Sie richtet sich deshalb nach Statut ²⁰⁶⁾) oder hergebrachter Gewohnheit; gewöhnlich dient das Gehalt des Generalvikars als Maßstab für die dem Kapitularvikar zu leistende Entschädigung. So hat z. B. die S. Congr. Conc. in Ventimilien vom 15. Januar 1602 ²⁰⁷⁾) ausdrücklich entschieden, daß das Salair des Kapitularvikars nicht höher als jenes des Generalvikars sein solle. Eventuell setzt aber auch die S. Congr. Conc. den Betrag aus den Einkünften des erledigten bischöflichen Stuhles fest, wie sie u. a. in einer Entscheidung vom 27. Januar 1857 dem Kapitularvikar von Puebla den vierten Teil aller Einkünfte des erledigten bischöflichen Stuhles zubilligte. Dem Kapitularvikar kommen auch die Emolumente zu, die sede plena dem Generalvikar gehören. ²⁰⁸⁾)

8. Das Erlöschen der Rechte des Kapitularvikars.

Bezüglich des Erlöschens der Rechte des Kapitularvikars sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles. Dies ist der regelmäßige Fall, wo die Befugnisse des Kapitularvikars in Betreff der interimistischen Diözesanverwaltung endigen.

Es fragt sich nur, von welchem Moment ab der erledigte bischöfliche Stuhl wieder als besetzt gilt.

Dies ist dann anzunehmen, wenn der auf die gesetzliche Weise erwählte und vom Papst bestätigte Prälat, nachdem er die entsprechenden päpstlichen Bullen dem Dom-

²⁰⁵⁾ Entsch. d. S. Congr. Rit. vom 16. IX. 1685 (in Acta s. Sedis, Vol. IV, S. 50).

²⁰⁶⁾ Nach den Statuten des Kölner Domkapitels, § 42, erhält der Kapitularvikar den vierten Teil des erzbischöflichen Einkommens; vgl. Hüffer, S. 359; vgl. dazu Entsch. d. S. Congr. Conc. v. 3. Dez. 1866 (im Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 24, S. 122/124). — Das Gleiche verfügte für einen französischen Kapitularvikar die S. Congr. Conc. am 14. Februar 1857 (Anal. J. P., II, 2935), obgleich sonst in Frankreich die Kapitularvikare das Gehalt der Generalvikare bezogen. Minist. Instr. v. 1. April 1823 (Campion, Manuel, 493); vgl. Scherer, I, S. 590, n. 111.

²⁰⁷⁾ Pellegrinus, P. I, S. IV, subs. 1, n. 30.

²⁰⁸⁾ Entsch. d. S. Congr. Conc. v. 6. März 1847 (bei Ringen-Neuß, S. 707); vgl. auch die Entsch. d. S. Congr. Conc. v. 11. Juli 1626 u. vom 17. April 1627; vgl. Silbernagel, S. 303.

- kapitel vorgezeigt, ²⁰⁹⁾ von seiner Diözese wirklich Besitz ergriffen hat. ²¹⁰⁾
- b) Der Tod des Kapitularvikars.
- c) Verhängen von Zensuren über den Kapitularvikar. In diesem Falle wird der Kapitularvikar zur Ausübung der ihm übertragenen bischöflichen Jurisdiktionsbefugnisse unfähig, weshalb es der Wahl eines neuen Kapitularvikars seitens des Domkapitels bedarf.
- d) Absetzung des Kapitularvikars. Die Absetzung erfolgt durch die S. Congr. Episc., nachdem vorher das Domkapitel um die Absetzung ersucht hat. ²¹¹⁾ Dies gilt auch von dem durch den Erzbischof ernannten Vikar. ²¹²⁾

Der S. Congr. Episc. steht es *causa cognita* frei, entweder die Absetzung auszusprechen oder sie zu verweigern. Sie hat aus folgenden Gründen regelmäßig eine Absetzung verfügt: ²¹³⁾ Wenn der Kapitularvikar keine Residenz hielt, ²¹⁴⁾ wenn er Schuldner des Domkapitels war, ²¹⁵⁾ wenn er zugab, daß er Beschränkungen der Freiheit der Kirche geduldet habe, ²¹⁶⁾ wenn er Geld für die Erteilung von Dimissorialien angenommen und dieses auf Befehl seines Kirchenobern nicht sofort restituiert hatte, ²¹⁷⁾ wenn er viele Ausnahmen gestattet und wegen schlechten Betragens bei dem Klerus und Volke Anstoß erregt hatte, ²¹⁸⁾ und endlich, wenn ein Metropolitankapitularvikar ohne jeglichen Grund einen Suffraganbischof oder dessen Vikar an der Ausübung ihres Amtes hinderte. ²¹⁹⁾

²⁰⁹⁾ Nach c. 1 extravag. comm. de elect. (I. 33) sollen dem Domkapitel die Bullen, welche die Beförderung, Bestätigung und Konsekration des betreffenden Prälaten enthalten, zur Einsicht vorgelegt werden. Hat der gewählte Bischof, ohne diese Bullen vorgezeigt zu haben, von der Diözese Besitz ergriffen, und hat das Domkapitel dies zugelassen, so sollen seine Mitglieder solange von ihren Benefizien suspendiert sein, bis der Papst sie begnadigt hat.

²¹⁰⁾ Hüller, S. 177 oben und n. 1.

²¹¹⁾ Natürlich kann die S. Congr. Episc. den Kapitularvikar auch absetzen, wenn sie anderweitig von Pflichtverletzungen desselben Kenntnis erlangt hat oder die Anschuldigung selbst aufstellt. Aber an die Stelle des Kapitularvikars tritt dann ein von der S. Congr. Episc. selbst ernannter apostolischer Vikar; vgl. Ritter, S. 70.

²¹²⁾ Entsch. d. S. Congr. Conc. v. 9. Juni 1725 (bei Richter, S. 375—376, n. 24). Pachmann behauptet das Gegenteil, wird aber widerlegt von Scherer, I, S. 587, n. 99.

²¹³⁾ Vgl. zu der Angabe der Quellenstellen Ritter, S. 68—69 und Hüller, S. 175.

²¹⁴⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in una Tridentina vom 7. Juli 1622.

²¹⁵⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in Nullius Altamurae vom 13. Juli 1846.

²¹⁶⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in Matheranensi v. 12. Juli 1601.

²¹⁷⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in una Tranenfi v. 17. Mai 1604.

²¹⁸⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in una Neapolitana v. 26. Januar 1604.

²¹⁹⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. in una Tarentina v. 17. Januar 1600 et in Matheranensi v. 6. Mai 1604.

- Das Domkapitel hat im Falle der Absetzung des Kapitularvikars binnen 8 Tagen einen neuen zu wählen.²²⁰⁾
- e) Wird der Kapitularvikar dauernd behindert, die interimistische Diözesanverwaltung zu führen, so muß er resignieren; das Domkapitel bestellt dann einen anderen Kapitularvikar.²²¹⁾
- f) Außerordentliche Beendigung der Rechte des Kapitularvikars.

Außer in den 5 vorerwähnten Fällen endigt die Jurisdiktionsgewalt des Kapitularvikars auch auf außerordentliche Weise. Der Papst hat nämlich, wenn sich die Art der Verwaltung als nachtheilig erweist — so insbesondere, wenn die Erledigung des bischöflichen Stuhles sine iusta causa länger als 3 Monate gedauert hat — das Recht, den Kapitularvikar seiner Stellung zu entheben. Die S. Congr. Episc. setzt in diesem Falle einen vicarius apostolicus²²²⁾ ein.

Nach dem Dekretalenrechte hatte der Metropolit, wohl mit Rücksicht auf seine frühere Befugnis, bei Erledigung einer Diözese den Viktator zu bestellen, die Aufsicht über die interimistische Verwaltung; bei nachlässiger oder ungetreuer Verwaltung konnte er gemäß c. 4 in Vltio de suppl. negl. prael. (I. 8) einen Administrator bestellen. Suller²²³⁾ behauptet, daß diese Dekretale auch heute noch Geltung habe; wir können diese Ansicht nicht teilen, glauben vielmehr annehmen zu müssen, daß die dem Metropoliten früher zustehende Befugnis durch das neuere Recht überholt worden ist. Dies folgt u. G. aus den Bestimmungen des Tridentinums, wonach die rechtliche Stellung des Kapitularvikars als völlig unabhängig anzusehen ist, und wonach auch nur der S. Congr. Episc. und dem Papste das Absetzungsrecht zusteht. Außerdem betont Hinschius²²⁴⁾ mit Recht, die Frage sei aus dem Grunde zu verneinen, weil das Kapitel für den Kapitularvikar nicht mehr verantwortlich sei und deshalb auch nicht mit Verlust des Rechtes, fernerseits einen neuen Kapitularvikar statt des abgesetzten zu wählen, bestraft werden könne.

Auch in dem Falle, wo über das Domkapitel die Suspension oder das Interdikt verhängt wird, erlöschen natürlich die Rechte des Kapitularvikars nicht; denn der Kapitularvikar ist seit dem Tridentinum nicht mehr Mandatar des Domkapitels; er ist vielmehr selbständiger Beamter, der insolgedessen bei Aufhebung der dem Domkapitel zustehenden Jurisdiktion auch die ihm delegirten Befugnisse nicht verlieren kann.

Suller²²⁵⁾ nimmt den entgegengeetzten Standpunkt ein.

Damit hat er, wie Hinschius²²⁶⁾ sagt, das Prinzip des neueren Rechts, daß der Kapitularvikar seine Jurisdiktion selbständig und unabhängig ausübt, ignoriert.

²²⁰⁾ Entsch. d. S. Congr. Episc. Capit. Neapolitano v. 1. Sept. 1603. Nuntio Neapolis v. 22. Sept. 1603. Capitulo Turraconensi v. 24. Nov. et Cap. Aretino, 26. Okt. 1603.

²²¹⁾ Garcias de benef. V. 7, n. 23; Rau, S. 402.

²²²⁾ Rau, S. 405. Hinschius II, S. 346, n. 4. Korn, S. 54.

²²³⁾ Suller, S. 178.

²²⁴⁾ II, S. 246.

²²⁵⁾ S. 178.

²²⁶⁾ II, S. 246, n. 3.



Lebenslauf

Ich, Heinrich Markus Geueke, katholischer Konfession, preußischer Staatsangehöriger, bin am 24. April 1890 zu Bracht, Kreis Meschede, geboren als Sohn des Guts- und Gasthofbesitzers Wilhelm Geueke und dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Hümmeler.

Nach 7 jährigem Besuche der Volksschule meines Geburtsortes trat ich im Jahre 1903 in die Sexta des Städtischen Gymnasiums zu Essen an der Ruhr ein. Ostern 1911 verließ ich das Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife und studierte darauf an den Universitäten Breslau und Münster Rechts- und Staatswissenschaften. In meinem dritten und vierten Semester befaßte ich mich speziell mit Kirchenrecht und bearbeitete die von der juristischen Fakultät der Universität Breslau ausgeschriebene Preisarbeit: „Quellenmäßige Darstellung der Fälle des defectus perfectae lenitatis und ihrer Voraussetzungen“, die am 27. Januar 1913 von der juristischen Fakultät mit dem geteilten Preise gekrönt wurde und auf Grund deren mir im Juni 1913 das Breslauer Commilitonen-Jubelstipendium in Höhe von 900 M zugesprochen wurde. Auf rechts- und staatswissenschaftlichem Gebiete hörte ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren: Brie, Buch, Otto Fischer, Gretener, Heilborn, Klingmüller, Krückmann, Leonhard, Lukas, Herbert Meyer, Rosenfeld, Schmöle, Schott, Thomsen, v. Wendtstern, Julius Wolf. Am 7. März 1914 meldete ich mich zur ersten juristischen Prüfung bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Breslau, die ich am 18. Juni 1914 bestand. Am 3. Juli 1914 legte ich sodann das juristische Rigorosum ab. Am 18. Juli 1914 wurde ich zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ernannt und dem Kgl. Amtsgericht zu Fredeburg in Westf. zur Ausbildung überwiesen, wo ich am 23. Juli 1914 meine Dienstgeschäfte angetreten habe. Mit Beginn des Krieges trat ich in das Füsilier-Regiment Nr. 80 zu Wiesbaden ein. Seit dem 22. Dezember bin ich auf dem westlichen Kriegsschauplatz.

UNIVERSITY OF CHICAGO



57 991 709

